



Deutscher Bundestag

Stichwort Wahlen Grundpfeiler der Demokratie





Allgemeine, unmittelbare, freie, gleiche und geheime Wahlen gehören zur Grundlage der demokratischen Ordnung in Deutschland. Wer wählt, nimmt großen Einfluss auf die Politik seines Landes. Gleichzeitig ver- gibt derjenige, der auf sein Wahlrecht verzichtet, wichtige Einflussmöglichkeiten. Denn der Wähler entscheidet mit seiner Stimme, wer regiert und wer die Gesetze im Land macht. Von der Aufstellung der Kandidaten über den Wahlkampf bis zu den Koalitionsverhandlungen nach der Wahl – Bundestagswahlen sind spannend und wichtig für die Demokratie. Dabei muss das Wahlrecht verlässlich, aber nicht statisch sein. Es muss sich den Veränderungen in der Gesellschaft anpassen. So wird der 18. Bundestag am 22. September 2013 nach einem veränderten Wahlrecht gewählt. Wichtigste Neue- rung: Überhangmandate werden durch Ausgleichsmandate verrechnet. Dadurch wird der Bundestag vermutlich größer, die Sitzverteilung aber gerechter. Das hatte das Bundesverfassungsgericht gefordert.

4	Das Wahlsystem in Deutschland
4	Grundlagen des Wahlrechts
7	So wird der Bundestag gewählt

34	Vor der Wahl
34	Zulassung der Parteien
36	Kanzlerkandidaten-Kür
37	Wahlkampf
39	Wahlkosten

42	Die Wahlnacht
42	Prognosen und Hochrechnungen
43	Der Bundeswahlleiter
44	Erste Sondierungen
44	Die Medien
45	Wahleinspruch

48	Nach der Wahl
48	Der Tag danach
49	Konstituierung des Bundestages
51	Koalitionsverhandlungen
52	Wahl der Bundeskanzlerin
53	Wählerverhalten

56	Ausblicke – das Wahlrecht in der weiteren Entwicklung
-----------	--

56	Das neue Wahlrecht – nur ein Übergangswahlrecht?
----	--

57	Andere Modelle
----	----------------

64	Rückblicke – die Geschichte der Wahlen in Deutschland
-----------	--

72	Service
-----------	----------------

73	Bundestagswahl 2009: die Wahlkreise der 16 Bundesländer
----	--

74	Bundestagswahl 2009: Endergebnis nach Parteien
----	---

75	Bundestagswahl 2009: Wahlbeteiligung nach Bundesländern
----	--

76	Wahlbeteiligung 1990 bis 2009
----	-------------------------------

77	Stimmenverteilung: Erststimme/ Zweitstimme
----	---

78	Informationen im Internet
----	---------------------------

79	Literaturhinweise
----	-------------------

80	Impressum
-----------	------------------

Wahlen zum Bundestag – auf viele Bürger wirken sie kompliziert: Ellenlange Wahlzettel mit Erst- und Zweitstimme, Begriffe wie Direktmandat, Landesliste, Verhältniswahl, Überhang- und Ausgleichsmandat verwirren. Dabei ist die Sache mit dem Kreuz gar nicht so schwer. Wählen ist nicht nur wichtig, sondern auch einfach, wenn Fakten und Wirkungen bekannt sind.

Grundlagen des Wahlrechts

Die Wähler entscheiden darüber, wer sie im Parlament vertritt. So schreibt es das Grundgesetz in Artikel 20 vor: „Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen (...) ausgeübt.“ Dabei muss das Wahlrecht transparent sein. Die Wähler müssen sich darauf verlassen können, dass das Wahlrecht gerecht ist. Nur dann entfalten Wahlen ihre legitimierende Wirkung für eine „Herrschaft des Volkes“ durch die Abgeordneten. Und nur dann werden Wahlen von der Bevölkerung als tatsächliche demokratische Teilhabe empfunden. Deshalb hat die Verfassung sogenannte Wahlrechtsgrundsätze festgelegt, die das Funda-

ment jeder Wahl in Deutschland bilden. In Artikel 38 des Grundgesetzes werden die wichtigsten benannt: „Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.“ Im Einzelnen bedeutet dies:

„allgemein“

Alle Staatsbürger besitzen Stimmrecht und sind wählbar – unabhängig von Geschlecht, Rasse, Sprache, Einkommen, Beruf, Klasse, Bildung oder Konfession. Gegen diesen Grundsatz verstößt nicht, dass einige wichtige Voraussetzungen gefordert werden. So muss man ein bestimmtes Alter erreicht haben, um wählen und gewählt werden zu dürfen. Außerdem muss man deutscher Staatsbürger sein.

„unmittelbar“

Die Wähler wählen die Bundestagsabgeordneten direkt. Es werden bei der Wahl keine Wahlmänner und/oder Wahlfrauen zwischengeschaltet.

„frei“

Auf die Wähler darf von keiner Seite ein irgendwie gearteter Druck ausgeübt werden zugunsten oder zuungunsten eines Kandidaten, einer Partei oder zu einer Wahlenthaltung. Diese Freiheit der Wahl ist eigentlich selbstverständlich. Denn wo Zwang und Druck herrschen, kann keine demokratische Wahl vorliegen.

„gleich“

Jede abgegebene Stimme hat das gleiche Gewicht für die Zusammensetzung des Bundestages. Das Stimmengewicht der Wahlberechtigten darf nicht abhängig gemacht werden von Besitz, Einkommen, Steuerleistung, Bildung, Religion, Rasse, Geschlecht oder politischer Einstellung. Bei Eltern darf die Zahl der (noch nicht wahlberechtigten) Kinder keine Rolle spielen. Wichtig ist der Gleichheitsgrundsatz auch für die technische Gestaltung von Wahlen, etwa bei der Wahlkreiseinteilung, wo die einzelnen Wahlkreise in ihrer Bevölkerungszahl nicht zu stark voneinander abweichen dürfen, um ein annähernd gleiches Stimmgewicht aller Wähler zu gewährleisten.

Das Wahlsystem in Deutschland



Das Grundgesetz legt die Wahlrechtsgrundsätze fest: Teil der Installation von Hans Haacke „Der Bevölkerung“ im nördlichen Innenhof des Reichstagsgebäudes.



„geheim“

Niemand darf durch Kontrolle erfahren, wie ein anderer gewählt hat. Deshalb muss rechtlich und organisatorisch beispielsweise durch die Bereitstellung von Wahlzellen, amtlichen Stimmzetteln und versiegelten Wahlurnen gewährleistet werden, dass die Entscheidung des Wählers nicht von anderen erkennbar ist.

So wird der Bundestag gewählt

Wie sehen nun die Wahlen zum Bundestag konkret aus? Wie können die Wahlberechtigten ihr wichtigstes staatsbürgerliches Recht ausüben? Wie werden die Abgeordneten in das Parlament gewählt? Was für die Wähler einfach ist, ist insgesamt ein komplexer Vorgang mit monatelanger Vorbereitung und Nacharbeit. Der Wahltag selbst ist dabei Ziel- und Höhepunkt. Tausende von Menschen – an der Spitze der Bundeswahlleiter – sorgen dafür, dass die Wähler an diesem Tag ungestört ihr Wahlrecht ausüben können. Das Bundeswahlgesetz (BWG) bildet den rechtlichen Rahmen für eine transparente und gerechte Wahl.

Freie Entscheidung: Wahlkabinen sorgen dafür, dass Wahlen geheim sind.

Wahlen ohne Wähler – das funktioniert natürlich nicht. Ohne Wähler gibt es keine Demokratie. Die Wahlbeteiligung spielt deshalb eine große Rolle bei den Bundestagswahlen. Sie ist der Maßstab für die Akzeptanz des parlamentarischen Systems Deutschlands. Und sie signalisiert, wie engagiert sich die Bürger in die Politik einmischen und wie stark sich die Abgeordneten bei ihrer „Herrschaft auf Zeit“ auf das Mandat der Wähler berufen können.

Aktives Wahlrecht

Wählen dürfen im Prinzip alle deutschen Staatsbürger. Sie müssen am Wahltag mindestens 18 Jahre alt sein und seit mindestens drei Monaten im Bundesgebiet wohnen. Es gibt allerdings Ausnahmen, die im Bundeswahlgesetz stehen. So dürfen auch Deutsche wählen, die im Ausland leben, sofern sie einmal für drei Monate im Bundesgebiet gewohnt haben und dieser Aufenthalt nicht länger als 25 Jahre zurückliegt. Als Ausnahme gilt auch, wenn Auslandsdeutsche aus anderen Gründen persönlich und unmittelbar Vertrautheit mit den politischen Verhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland erworben haben.

Passives Wahlrecht

Wählbar sind ebenfalls alle deutschen Staatsbürger, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben. Das bedeutet, dass schon 18-Jährige Abgeordnete werden und in den Bundestag einziehen dürfen. Nicht wählbar sind alle, denen das aktive Wahlrecht entzogen wurde oder die infolge Richterspruchs nicht mehr die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter besitzen. Wer sich um einen Sitz im Bundestag bewerben will, muss sich von einer Partei im Wahlkreis oder auf einer Landesliste aufstellen lassen. Oder aber mindestens 200 wahlberechtigte Bürger aus dem Wahlkreis bezeugen mit Anschrift und Unterschrift, dass sie eine bestimmte Person zur Wahl vorschlagen. Diese Unterlagen werden dann von den Wahlorganen auf ihre Korrektheit überprüft. Zu den Wahlrechtsgrundsätzen gehören drei weitere wichtige Bestimmungen, die im Bundeswahlgesetz festgelegt sind:

- die zahlenmäßige Größe des Bundestages,
- das Wahlsystem,
- die Fünfprozentsperrklausel.

Mehrheitswahlrecht

Beim Mehrheitswahlrecht ist in einem Wahlkreis derjenige Kandidat gewählt, der in einem Wahlgang die meisten Stimmen erhält. Beim absoluten Mehrheitswahlrecht müssen die Kandidaten mehr als 50 Prozent der Stimmen erreichen. Die unterlegenen Stimmen verfallen politisch. Das Mehrheitswahlrecht begünstigt ein Zweiparteiensystem und sorgt im Parlament so für eher klare Mehrheiten.

Die Größe des Parlaments

Der Bundestag besteht gesetzlich aus mindestens 598 Abgeordneten. Diese Zahl ändert sich nur durch Gesetz oder das Entstehen sogenannter Überhang- und Ausgleichsmandate. Diese können die Zahl der Sitze spürbar erhöhen. Da das neue Wahlrecht 2013 erstmals Ausgleichsmandate vorsieht, gibt es bis zur Wahl im Herbst nur Spekulationen über die künftige Größe des Bundestages. Sie reichen von wenigen bis zu 100 zusätzlichen Sitzen.

Die Abgeordneten werden zur Hälfte (also 299 Sitze) nach den Grundsätzen der relativen Mehrheitswahl in den 299 Wahlkreisen, in die Deutschland eingeteilt ist, gewählt. Die andere Hälfte der Abgeordneten (plus eventueller Überhang- und Ausgleichsmandate) zieht nach dem Verhältniswahlrecht über die Landeslisten der Parteien in den Deutschen Bundestag ein. Die Wahl nach Landeslisten bestimmt dabei die Zusammensetzung des Parlaments (Proporz) insgesamt.

Verhältniswahlrecht

Beim Verhältniswahlrecht werden die Parteien nach ihrem prozentualen Stimmenanteil bei der Wahl gewichtet. Dadurch zählt jede Stimme, und auch kleinere Parteien haben die Chance, in das Parlament einzuziehen. Allerdings kann die Verhältniswahl auch zur parlamentarischen Zersplitterung beitragen. Deshalb wird dieses Wahlsystem manchmal mit Sperrklauseln (etwa Fünfprozenthürde) kombiniert.

Das Wahlsystem der personalisierten Verhältniswahl

Nach der Katastrophe des „Dritten Reiches“ haben die Verfassungsväter Deutschland ein Wahlrecht gegeben, das die Fehler der Weimarer Republik – die Zersplitterung der Parteienlandschaft – vermeiden und für stabile Mehrheitsverhältnisse im Bundestag sorgen sollte. Der Parlamentarische Rat, der das Grundgesetz erarbeitete, einigte sich auf ein Mischmodell aus Verhältniswahl und relativer Mehrheitswahl in Einerwahlkreisen. Dieses Wahlsystem der kombinierten Personenwahl in Wahlkreisen und der Parteienwahl nach Landeslisten wird personalisierte Verhältniswahl genannt. Diese Wahl sucht die Vorteile von Mehrheits- und Verhältniswahlrecht zu verbinden und ihre Nachteile auszugleichen. Maßgeblich für die Sitzanteile im Bundestag ist dabei das Zweitstimmenergebnis.

Parlamentarischer Rat

Nach dem Zweiten Weltkrieg wurde der Parlamentarische Rat auf Anweisung der drei westlichen Alliierten USA, Großbritannien und Frankreich eingesetzt. Die Landtage der elf westdeutschen Länder wählten insgesamt 65 Mitglieder in dieses Gremium, darunter Konrad Adenauer als Präsidenten des Rates. Berlin wurde durch die fünf nicht stimmberechtigten Mitglieder Jakob Kaiser, Paul Löbe, Ernst Reuter, Hans Reif und Otto Suhr vertreten. Der Parlamentarische Rat beriet eine vorläufige Verfassung für die spätere Bundesrepublik Deutschland: das Grundgesetz, das unter anderem die Grundrechte stärkt, die Rolle des Regierungschefs aufwertet und die Stellung des Staatsoberhauptes neu gestaltet. Das Grundgesetz wurde am 23. Mai 1949 unterzeichnet und verkündet.

Festgelegt ist auch, wer nicht an der Wahl teilnehmen darf, zum Beispiel diejenigen, denen infolge eines Richterspruchs das Wahlrecht entzogen wurde oder die nicht mehr im Besitz ihrer geistigen Kräfte sind. Für die Wahl des 18. Bundestages im Herbst 2013 werden rund 61,8 Millionen Deutsche wahlberechtigt sein, darunter drei Millionen Erstwähler.

Die Erststimme

Mit der Erststimme wählt man einen Abgeordneten seines Wahlkreises. Damit ist sichergestellt, dass jede Region im Bundestag vertreten ist, jeder Wahlkreis Gesicht und Gewicht hat. Der Wahlkreisabgeordnete ist oft der direkte Ansprechpartner der Bürger, an den sie sich mit allgemeinen Problemen der Region, aber auch mit persönlichen Nöten und Sorgen wenden können. Ursprünglich war mit dieser Direktwahl die Erwartung verbunden, dass die Persönlichkeit des jeweiligen Kandidaten im Vordergrund der Wahlmotivation des Bürgers steht. In der Praxis hat sich aber erwiesen, dass auch Wahlen in den Wahlkreisen zuallererst Parteiwahlen sind. Das heißt, dass weniger die Person entscheidend ist als die Partei, für die sie kandidiert. Deshalb haben Einzelbewerber und kleine Parteien in der bundesdeutschen Realität nur geringe Chancen, Direktmandate zu erringen.

Der Kandidat, der im Wahlkreis die meisten Stimmen bekommt, hat damit das Direktmandat gewonnen und ist zum Bundestagsabgeordneten gewählt – unabhängig davon, wie seine Partei ansonsten bei den Wahlen abschneidet. Sein Mandat kann ihm niemand mehr nehmen. Denn er besitzt das Vertrauen der meisten Wähler seines Wahlkreises. Nur für den Ausnahmefall, dass zwei Kandidaten zufällig haargenau dieselbe Stimmenzahl erreichen, entscheidet das Los darüber, wer von beiden in den Bundestag ziehen darf. Dieser Fall ist aber nach Auskunft des Bundeswahlleiters bislang noch nie eingetreten.

Die Zweitstimme

Mit der Zweitstimme bestimmt der Wähler grundsätzlich, in welchem Kräfteverhältnis die Parteien im Bundestag vertreten sind. Sie ist die Entscheidungsstimme auch darüber, welche Parteien nach der Wahl im Parlament die Regierung bilden und den Bundeskanzler oder die Bundeskanzlerin stellen können und welche Parteien den Oppositionspart übernehmen. Da bei der Zweitstimme jede Stimme zählt, kommen durch sie auch kleinere Parteien zum Zuge, die üblicherweise bei der Mehrheitswahl kaum Chancen haben. Allerdings muss die Partei bundesweit mindestens fünf Prozent aller gültigen Wählerstimmen erreichen.

Die Fünfprozentssperrklausel

Zu den konstituierenden Grundlagen des Wahlsystems in Deutschland gehört, dass es eine Hürde gibt, die die Parteien überspringen müssen, um in den Bundestag einziehen zu können. Nach dem Bundeswahlgesetz muss eine Partei im gesamten Bundesgebiet fünf Prozent der Stimmen erreichen, um an einer Mandatsverteilung beteiligt zu werden. Wählerstimmen für eine „Unterfünfpartei“ fallen unter den Tisch und werden bei der späteren Sitzverteilung für den Bundestag nicht berücksichtigt. Ausgenommen von dieser Fünfprozentssperrklausel sind jene Parteien, die mindestens drei Direktmandate, auch Grundmandate genannt, erreichen. In diesem Fall dürfen sie bei den entscheidenden Zweitstimmen unter fünf Prozent liegen.

Zwar ist diese Grundmandatsklausel vom Bundesverfassungsgericht akzeptiert worden. Politisch bleibt sie aber umstritten, weil sie die Fünfprozent-sperre zu unterlaufen scheint.

Unzulässig ist es übrigens, dass unterschiedliche, meist kleine Parteien gemeinsame Landeslisten aufstellen, um im sogenannten „Huckepack-Verfahren“ die Fünfprozenthürde zu schaffen. Darüber hinaus ist es ausdrücklich verboten, Kandidaten aufzustellen, die einer fremden Partei angehören.

In den Anfangsjahren des Bundestages waren die Sperrklauseln noch niedriger: Bis 1953 mussten die Parteien für den Einzug in den Bundestag nur in einem Bundesland und nicht auf nationaler Ebene fünf Prozent der Stimmen erreichen, und bis 1956 reichte für den Einzug ein Wahlkreismandat. 1990, bei der ersten Wahl nach der Vereinigung Deutschlands, wurde die Fünfprozentklausel getrennt nach den „Wahlgebieten“ Ost und West angewandt, was den kleinen Parteien in den neuen Bundesländern entgegenkam.

Mit der Fünfprozentklausel wollten die Verfassungsväter nach der Katastrophe des Nationalsozialismus bewusst verhindern, dass sich im neuen Deutschland die Parteienzersplitterung der Weimarer Republik wiederholen kann, die mitgeholfen hatte, Hitler und seinen Nationalsozialisten den Weg in die Diktatur zu ebnen. Tatsächlich hat diese Regelung nicht nur für den Deutschen Bundestag, sondern auch auf der Ebene der Länder stabile politische Verhältnisse geschaffen und so die Funktionsfähigkeit der Parlamente und damit des demokratischen Staatswesens gesichert. Heute gehört die Fünfprozentsperrklausel zum Kernbestand des deutschen Wahlrechts, das vielfach von ausländischen Wahlgesetzen übernommen wurde.



Der Stimmzettel

Der Stimmzettel, den die Wähler im Wahllokal ausgehändigt bekommen, ist nach dem Prinzip der personalisierten Verhältniswahl konzipiert und weist deshalb deutlich zwei Stimmen aus: In der linken Spalte mit der Überschrift „Erststimme“ werden die Direktkandidaten der Parteien für den Wahlkreis benannt; mit einem Kreuz wählt man eine der Personen. In der rechten Spalte mit der Überschrift „Zweitstimme“ stehen die zur Wahl zugelassenen Parteien mit den Namen ihrer jeweiligen Listenkandidaten, die im Vorfeld der Wahl auf Parteitagern aufgestellt wurden. Die Reihenfolge der Parteien auf dem Stimmzettel richtet sich nach der Zahl der Zweitstimmen, die die Parteien bei der vorangegangenen Bundestagswahl in dem betreffenden Bundesland erreicht haben. Auch hier markiert der Wähler mit einem Kreuz, welche Partei er unterstützen möchte. Da diese Zweitstimme grundsätzlich entscheidend dafür ist,

Obwohl die Fünfprozentsperrklausel einerseits die parlamentarische Wirksamkeit zahlreicher Splitterparteien verhindert hat, hat sie andererseits die Etablierung neuer politischer Kräfte nicht ausgeschlossen. 1983 gelang es der Partei Die Grünen, diese Hürde zu überspringen, 1998 konnte die PDS in Fraktionsstärke in den Bundestag einziehen. 2005 schaffte die Partei Die Linke auf Anhieb den Sprung über die Fünfprozenthürde.

Zwei Stimmen für die Demokratie: Wahlzettel zur Bundestagswahl 2009.

Gleichheit der Abgeordneten

Von Überhang- und Ausgleichsmandaten abgesehen, besteht der Bundestag also je zur Hälfte aus direkt in den Wahlkreisen gewählten Abgeordneten und aus jenen Parlamentariern, die über die Landeslisten der Parteien gewählt und ins Parlament eingezogen sind. Das heißt aber nicht, dass es eine Zweiklassenherrschaft unter den Abgeordneten des Bundestages gibt. Alle Abgeordneten, wie immer sie gewählt wurden, besitzen die gleichen Rechte und Pflichten. Allerdings beruft sich manchmal der mit einem Direktmandat versehene Volksvertreter gern auf das besondere Vertrauen der Bevölkerung, das ihm bei seiner Direktwahl im Wahlkreis entgegengebracht wurde.

Stimmensplitting

Da in der personalisierten Verhältniswahl jeder Wähler zwei Stimmen hat, ermöglicht ihm dieses System das sogenannte Stimmensplitting – das Aufteilen seiner beiden Stimmen auf unterschiedliche Parteien. Mit dem neuen Wahlrecht verliert das Splitting allerdings erheblich an Bedeutung. Weil die zumeist durch Stimmensplitting entstehenden Überhangmandate künftig systematisch

Zentrum der parlamentarischen Demokratie: der Plenarsaal des Reichstagsgebäudes, hier am Tag der konstituierenden Sitzung des 17. Bundestages.



ausgeglichen und sich die Sitzanteile der Parteien ausschließlich an deren Zweitstimmenanteil ausrichten werden, führt ein abweichendes Erststimmenverhalten nur zu einer Vergrößerung des Parlaments; der angestrebte Effekt, bestimmten Parteien zu einem taktischen Vorteil zu verhelfen und dadurch favorisierte Koalitionen zu ermöglichen, verpufft hingegen. Deshalb dürfte das taktische Splitting-Wählen keine große Zukunft haben.

Unbeschadet davon bleibt natürlich die Möglichkeit, mit der Zweitstimme entgegen der eigenen Parteienpräferenz den kleinen Partner einer Wunschkoalition zu unterstützen, der eventuell an der Fünfprozenthürde zu scheitern droht.

Wie kommen die Kandidaten auf die Stimmzettel?

Wer als Parteipolitiker mit seinem Namen auf dem Stimmzettel zur Bundestagswahl steht, hat schon einen wichtigen Schritt in Richtung Abgeordnetenmandat erreicht. Viele Mitglieder der Parteien fühlen sich dazu berufen, aber nur vergleichsweise wenige schaffen dieses erste Etappenziel. Denn zuvor steht ein parteiinternes Auswahlverfahren, bei dem zum Teil mit harten Bandagen gekämpft wird.

Der Wahlkreisabgeordnete

Die Kandidaten eines Wahlkreises werden durch eine Mitglieder- oder Delegiertenversammlung ihrer Partei im Wahlkreis in geheimer Wahl aufgestellt. Kreiswahlleiter überwachen den korrekten Ablauf dieses Verfahrens und die Zulassung der Kreiswahlvorschläge. Theoretisch ist auch eine Aufstellung eines parteiunabhängigen Kandidaten durch die Unterstützung von mindestens 200 Unterschriften im Wahlkreis möglich, wobei bestimmte Formen und Fristen einzuhalten sind. Praktisch kommen solche Einzelbewerbungen kaum vor. Denn ein moderner Wahlkampf ist ohne professionelle Unterstützung durch eine erfahrene Organisation kaum hinzukriegen.

Der Gewinn des Direktmandats im Wahlkreis kann oft eine knappe Sache sein, manchmal entscheiden wenige Hundert Stimmen über Erfolg oder Misserfolg. Deshalb sind auch Wahlkreisabgeordnete daran interessiert, ihre Bewerbung „abzusichern“, das heißt, parallel auch auf der Landesliste ihrer Partei anzutreten. Für einen Kandidaten, der sich in einem „sicheren“ Wahlkreis bewirbt, in dem traditionell die Kandidaten seiner Partei mit großem Abstand gewonnen haben, gilt dies weniger. Er verzichtet häufig auf eine zusätzliche Absicherung – es sei denn, er ist ein prominentes „Aushängeschild“, mit dessen Hilfe sich die ganze Partei beim Wähler zusätzliche Attraktivität erhofft.

Der Listenabgeordnete

Auch die Kandidaten der Landeslisten (2009 zur Wahl des 17. Bundestages waren es 3.556) müssen durch ein innerparteiliches „Nadelöhr“. Auf Landesparteitagen oder Landesdelegiertenversammlungen werden sie in einer festgelegten Reihenfolge, einer sogenannten starren Liste, aufgestellt. Die Vorschläge vom jeweiligen Parteivorstand können vorbestimmend sein. Sie sind aber nicht davor gefeit, von den Delegierten kräftig durcheinandergewirbelt zu werden. Für die Kandidaten ist es wichtig, möglichst weit vorn auf der Liste platziert zu werden, da die hinteren Plätze für den Einzug in den Bundestag oft unsicher sind. Deshalb geht auch diesen Nominierungsparteitagen ein heftiges Ringen voraus.

Das wird noch dadurch vergrößert, dass die Parteien bemüht sind, auf der Liste sowohl für einen regionalen Proporz als auch dafür zu sorgen, dass die Anzahl von männlichen und weiblichen Kandidaten in einem vernünftigen Verhältnis steht. Einige Parteien haben eine Quotenregelung in ihren Satzungen festgelegt, durch die ein bestimmter Anteil der Ämter und Mandate den weiblichen Kandidaten vorbehalten ist. So soll gewährleistet werden, dass der Frauenanteil der Bundestagsabgeordneten nicht zu gering ausfällt und die Gleichstellung der Geschlechter gesichert ist. Die Grünen beispielsweise beschlossen bei ihrer Parteigründung 1980, dass mindestens die Hälfte aller Ämter von Frauen besetzt sein soll. Die SPD führte 1988 eine 40-Prozent-Frauenquote für Ämter und Mandate ein; die Linke hat ebenfalls eine 50-Prozent-Quote. In der CDU gibt es das „Frauenquorum“: Frauen sollen an Parteiämtern und öffentlichen Mandaten mindestens zu einem Drittel beteiligt sein, und die CSU beschloss 2010 eine parteiinterne 40-Prozent-Frauenquote.

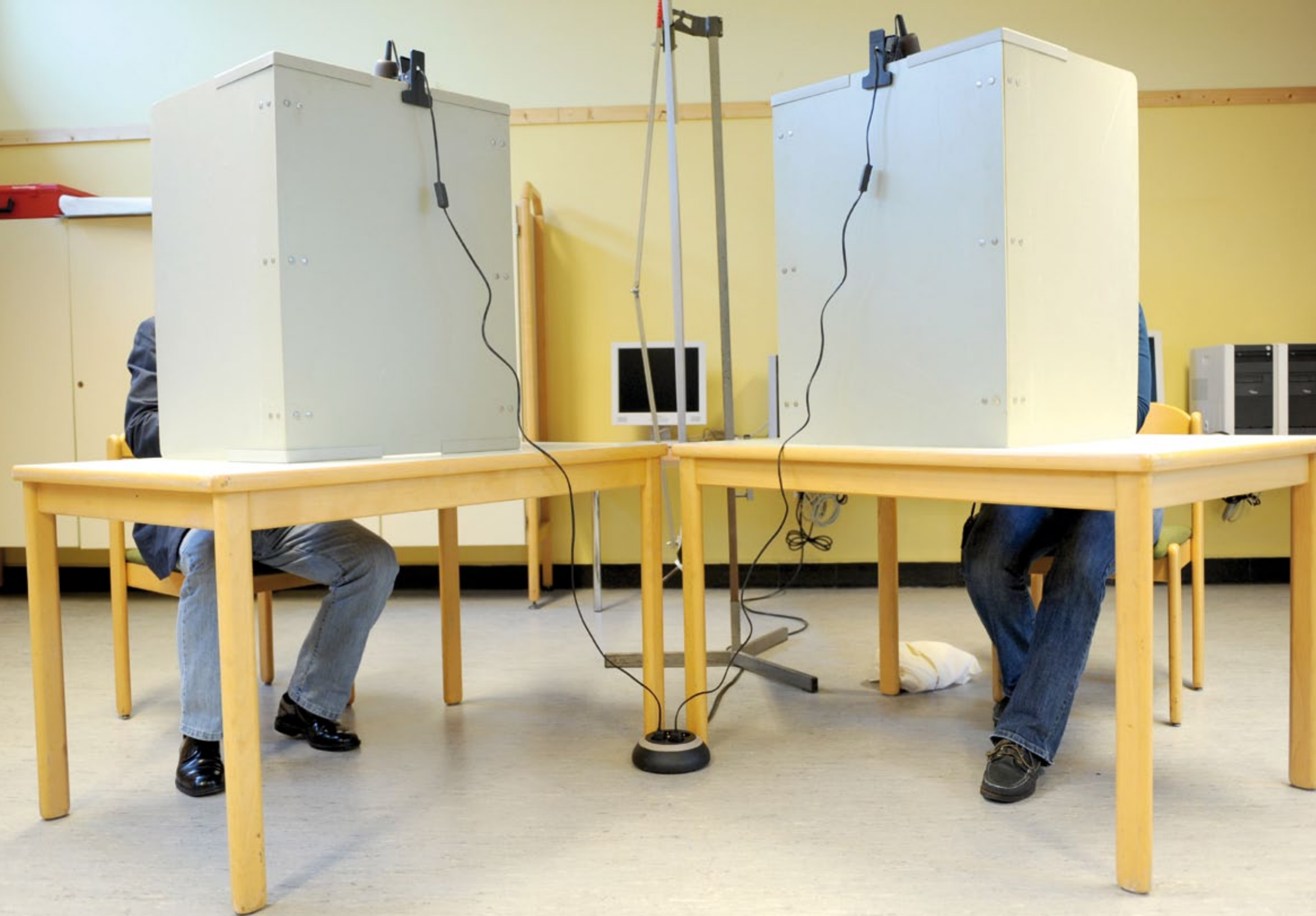
Landeslisten

Die Landeslisten werden von den Parteien in den Bundesländern aufgestellt. Auf den Landeslisten stehen der Rangfolge nach diejenigen Kandidaten, die die Partei für geeignet hält, ihre Politik im Bundestag zu vertreten. Sie enthalten die Kandidaten, die durch die von den Parteien gewonnenen Zweitstimmen in den Bundestag einziehen. Wenn in einem Bundesland nach dem Gesamtergebnis der Zweitstimmen zehn Mandate auf eine Partei entfallen und die Partei dort vier Direktmandate errungen hat, bleiben sechs Sitze, die nach Rangfolge der Platzierung auf der Landesliste vergeben werden.

Bei der Listenplatzierung werden aber auch Interessengruppen wie zum Beispiel Gewerkschaften und Wirtschaftsverbände berücksichtigt. Darüber hinaus bemühen sich die Parteien, auch Quereinsteigern bei der Listenaufstellung eine Chance zu geben, also Persönlichkeiten, von denen man erfolgreiche parlamentarische Arbeit erwartet, die aber keine „Ochsentour“ in der Partei absolviert haben.

Kein Listenplatz ist völlig sicher. Der Grund hierfür ist, dass Direktmandate stets Vorrang vor Listenmandaten haben. Stehen beispielsweise einer Partei in einem Bundesland nach Auszählung der Zweitstimmen 15 Abgeordnetensitze zu, hat sie aber zugleich zwölf Direktmandate erobert, so ziehen nur die drei ersten Kandidaten der Liste in den Bundestag ein. Steht auf diesen drei Plätzen der Name eines Kandidaten, der bereits im Wahlkreis erfolgreich war, kommt auch der Viertplatzierte auf der Liste zum Zuge.

Landeslisten stehen gelegentlich in der öffentlichen Kritik, da die dort aufgeführten Kandidaten ausschließlich von den Parteien bestimmt werden. Tatsächlich hat der wählende Bürger keinen Einfluss auf die Zusammenstellung der Landeslisten. Er kann weder auf die Auswahl der Kandidaten noch auf deren Platzierung auf der Liste einwirken. Auch bei der späteren Bundestagswahl selbst kann der Wähler die Listenfolge nicht verändern und den ihm am besten qualifiziert erscheinenden Kandidaten mit seinem Kreuz weiter nach vorn „heben“. In einigen Bundesländern wie im Freistaat Bayern ist dies bei Landtagswahlen möglich.



Wahlkreiseinteilung

Voraussetzung für die personalisierte Verhältniswahl ist die Einteilung Deutschlands in Wahlkreise. Nach dem Bundeswahlgesetz ist das Bundesgebiet in 299 Wahlkreise gegliedert. Die Wahlkreiseinteilung hat große Bedeutung für die Wahlchancen der politischen Parteien und ist daher außerordentlich wichtig bei der Beurteilung darüber, ob ein Wahlsystem gerecht ist oder nicht.

Damit alle Stimmen das gleiche Gewicht haben, müssen die Wahlkreise eine annähernd gleich große Bevölkerungszahl haben. Zurzeit leben durchschnittlich 274.247 Einwohner in einem Wahlkreis. Dies kann in einem großen ländlichen Wahlkreis mit Entfernungen von über 100 Kilometer der Fall sein oder in einem Großstadt-Wahlkreis wie etwa Berlin-Neukölln oder Hamburg-Wandsbek. Abweichungen von dieser Richtzahl sind möglich, damit den Verhältnissen vor Ort, den gewachsenen Strukturen von Städten, Gemeinden und Landkreisen Rechnung getragen wird. Nach dem Bundeswahlgesetz darf diese Abweichung aber nicht mehr als

So berechtigt die Diskussion um das Thema „Parteienstaat“ und eine stärkere Mitwirkung der Bürger ist, darf nicht übersehen werden, dass gerade die Parteien in der Bundesrepublik die wesentlichen Stabilitätsvoraussetzungen für das parlamentarische Regierungssystem schaffen. Sie stellen die Verbindung zwischen Staat und gesellschaftlichen Gruppen her. Deshalb hat sie das Grundgesetz in Artikel 21 auch in den Rang verfassungsrechtlicher Institutionen erhoben, die bei der politischen Willensbildung des Volkes „mitwirken“. Diese Mitwirkung aktivieren sie in starkem Maße bei der Kandidatenaufstellung zur Bundestagswahl.

15 Prozent von der durchschnittlichen Bevölkerungszahl der Wahlkreise betragen. Liegt sie über 25 Prozent, muss eine Neuabgrenzung vorgenommen werden. Ansonsten würde es zu einer Verletzung des Wahlgrundsatzes der Gleichheit kommen. Denn dann würden wenige Stimmen in dem einen Wahlkreis genauso gewichtet wie viele Stimmen in dem bevölkerungsreicheren Gebiet.

Genau darüber hatten sich Anfang des 20. Jahrhunderts bei den Wahlen im Kaiserreich immer wieder die Sozialdemokraten beklagt. Sie fühlten sich benachteiligt, weil die Wahlkreiseinteilung trotz massiver Wanderungsbewegungen vom Land in die Stadt über viele Jahre unverändert blieb. So konnten die ländlichen, zumeist konservativen Wahlkreise mit viel weniger Stimmen einen Reichstagsabgeordneten wählen als die Sozialdemokraten in den Städten, die doppelt und mehr Stimmen für ein Mandat aufbringen mussten.

In der jüngeren Vergangenheit brachte der Beitritt der fünf neuen Länder zur Bundesrepublik eine wesentliche

Veränderung der Wahlkreiseinteilung: Zunächst kamen 80 Wahlkreise zu den damals bestehenden 248 westdeutschen Wahlkreisen hinzu, sodass es insgesamt 328 Wahlkreise und damit im Bundestag 656 Mandate gab. Um den Bundestag auf eine arbeitsgerechte Größe zu verkleinern und der Ost-West-Wanderung nach der Vereinigung Deutschlands Rechnung zu tragen, wurden zur Bundestagswahl 2002 die Wahlkreise neu zugeschnitten und ihre Zahl auf 299 begrenzt.

Wahlkreiskommission

Da nicht alle Wahlkreise gleich große Bevölkerungszahlen aufweisen können und sie sich durch Zuzüge und Wegzüge ständig verändern, ist die Einteilung der Wahlkreise eine schwierige und permanente Aufgabe. Dafür hat der Bundespräsident die ständige Wahlkreiskommission ernannt. Sie besteht aus dem Präsidenten des Statistischen Bundesamts, der zugleich Bundeswahlleiter ist, einem Richter des Bundesverwaltungsgerichts und fünf weiteren Mitgliedern. Sie überwachen die inneren Wanderungsbewegungen in Deutschland und machen dem Gesetzgeber Änderungsvorschläge für die Verteilung der Wahlkreise auf die Länder und den Zuschnitt der Wahlkreise.

Wie werden aus Wählerstimmen Parlamentssitze?

Das ist eine Frage, die das Wahlvolk und die Politik brennend interessiert. Denn Prozentsätze und farbige Grafiken auf den TV-Schirmen am Wahlabend sind das eine, die tatsächliche Sitzverteilung im Parlament aber ist das andere, zumal wenn die Mehrheitsverhältnisse knapp scheinen.

Deshalb gehören Sitzzuteilungsverfahren und Stimmenverrechnung zu den heiß umkämpften Grundlagen des Wahlrechts. Denn von der Art und Weise der Stimmenverrechnung – also der Umsetzung der Wahlstimmen in Bundestagsmandate der verschiedenen Parteien – gehen oftmals entscheidende Wirkungen aus. Je nach Art der komplexen Stimmenverrechnung können größere Parteien leicht bevorzugt und kleinere benachteiligt werden oder umgekehrt. Immer wieder haben sich kluge Köpfe – meist Mathematiker und Physiker – Gedanken über eine möglichst gerechte Stimmenverrechnung gemacht. Auch das Bundesverfassungsgericht befasste sich mit der Stimmenverrechnung und forderte eine für alle Parteien gerechte Lösung.

Die Sitzverteilung für den Deutschen Bundestag erfolgt in einem ebenso komplexen wie komplizierten Verfahren, das eigentlich nur für Experten nachvollziehbar ist.

Sitzzuteilungsverfahren im neuen Wahlrecht

Bei den Wahlen zum 18. Deutschen Bundestag findet erstmals das reformierte und im Mai 2013 in Kraft getretene Wahlrecht Anwendung. Ein Kernanliegen der Reform ist die Änderung des Sitzzuteilungsverfahrens mit dem Ziel, das sogenannte negative Stimmrecht zu beseitigen. Dieser Begriff beschreibt eine Paradoxie des alten Wahlrechts: Ein Mehr an Zweitstimmen konnte für eine Partei in bestimmten Konstellationen ein Weniger an Sitzen im Bundestag bedeuten und umgekehrt ein Weniger an Zweitstimmen ein Mehr an Sitzen.

Das neue Wahlrecht kann in Abgrenzung zu den Regelungen, nach denen noch der 17. Deutsche Bundestag gewählt wurde, wie folgt skizziert werden:

Das personalisierte Wahlrecht bleibt bestehen. Auch weiterhin wird die Perso-

nenwahl von Wahlkreisbewerbern nach den Regeln der relativen Mehrheitswahl (Erststimme) und die Wahl nach Landeslisten der Parteien im Wege der Verhältniswahl (Zweitstimme) kombiniert. Maßgeblich für die Sitzanteile der Parteien im Bundestag ist das Zweitstimmenergebnis.

Die Sitzverteilung vollzieht sich mit wesentlichen Unterschieden zum alten Recht: Bei dem noch für die letzte Bundestagswahl geltenden Wahlrecht wurde in einem ersten Schritt zunächst ermittelt, wie viele Sitze eine Partei bundesweit aufgrund der Zweitstimmen erlangt hatte (sogenannte Oberverteilung). Diese Sitze wurden auf die Landeslisten der Parteien nach ihren jeweiligen Zweitstimmenergebnissen verteilt (sogenannte Unterverteilung). Die Landeslisten einer Partei galten in der Regel bei der Sitzzuteilung als verbunden (Listenverbindungen). Diese Regelung wurde abgeschafft. Die Sitzverteilung vollzieht sich nicht mehr wie bisher zuerst auf Bundesebene, sondern auf der Landesebene.

Stufe 1: Verteilung auf die Landeslisten der Parteien – Sitzkontingente nach Bevölkerungszahl

In der ersten Stufe werden für die einzelnen Bundesländer bereits vor der Wahl feste Kontingente der insgesamt zu vergebenden Sitze bestimmt, die sich nach dem jeweiligen Bevölkerungsanteil (ohne Ausländer) richten. Nach der Wahl werden die Sitze auf die Landeslisten der Parteien zunächst getrennt nach den Bundesländern gemäß dem dort jeweils erzielten Zweitstimmenergebnis vergeben. Wie bisher wird für jedes Bundesland die Zahl der direkt in den Wahlkreisen gewonnenen Sitze auf die für die Landesliste jeder Partei ermittelten Sitze gemäß Zweitstimmenergebnis angerechnet.

Hat eine Partei in einem Bundesland mehr Sitze in den Wahlkreisen errungen, als sie nach der oben beschriebenen Sitzzuteilung auf die Landeslisten erzielt hat, so bleiben ihr auch diese direkt errungenen Sitze wie nach dem alten Wahlrecht erhalten (Überhangmandate).

Stufe 2: Ausgleichsverfahren

Neu ist die zweite Stufe der Sitzverteilung, bei der vor allem entstandene Überhangmandate durch die Vergabe weiterer Mandate mit Blick auf den bundesweiten Parteienproporz vollständig ausgeglichen werden. Es wird deshalb zunächst die Gesamtzahl der Sitze so lange vergrößert, bis alle nach der Berechnung der ersten Stufe ermittelten Sitze einschließlich der Überhangmandate auf Listenmandate anrechenbar sind. Das bedeutet, dass sich der Sitzanteil jeder Partei gemäß ihrem Zweitstimmenanteil um die Anzahl eventueller Überhangmandate erhöht. Dann werden noch so viele weitere Sitze vergeben, bis sich der bundesweite Parteienproporz nach dem Zweitstimmenergebnis in der Sitzverteilung widerspiegelt. So erlangen die Parteien durch Überhangmandate keinen relativen Vorteil.

Ein Beispiel: Die A-Partei hat bundesweit 200 Sitze nach den Zweitstimmen errungen, die B-Partei 100. Dazu kommen bei der A-Partei noch 20 Überhangmandate. Damit das Größenverhältnis zwischen den Parteien gewahrt bleibt, wird die Zahl der Sitze im Bundestag so lange erhöht, bis die B-Partei im

Vergleich zur A-Partei wieder die Hälfte der Mandate hat. Die A-Partei käme dann auf 220 und die B-Partei auf 110 Sitze. Zuletzt werden die den einzelnen Parteien auf Bundesebene zugewiesenen Sitze auf die Landeslisten der Parteien nach ihrem dortigen Zweitstimmenanteil verteilt, wobei auf jede Landesliste mindestens so viele Sitze entfallen, wie die Partei im Land Direktmandate erworben hat.

Vielfach ist die Befürchtung geäußert worden, dass das neue Wahlrecht mit seinem Ausgleichsverfahren zu einer erheblichen Vergrößerung des Deutschen Bundestages führen könnte. Zahlen von über 800 Abgeordneten wurden genannt. Auf der Grundlage des Wahlergebnisses von 2009 hat der Bundeswahlleiter ermittelt, dass das Parlament nach dem neuen Wahlrecht 671 statt der aktuellen 620 Mitglieder hätte. In welchem Ausmaß tatsächlich eine Vergrößerung des Bundestages eintreten wird, bleibt abzuwarten. Maßgeblich sind letztlich allein die konkreten Ergebnisse der Bundestagswahl am 22. September 2013.

Das Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers

Grundsätzlich wird bei der Berechnung der Sitze bis auf mehrere Stellen hinter dem Komma gerechnet. Seit 2009 verfährt der Bundeswahlleiter nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung nach Sainte-Laguë/Schepers, das sich schon bei der Ausschussbesetzung im Bundestag bewährt hatte. Dieses Verfahren, das von dem französischen Mathematiker André Sainte-Laguë und dem deutschen Physiker Hans Schepers entwickelt wurde, ist der zentrale Baustein für die Berechnung der Parteistimmen und die Sitzzuteilung in den Ländern. Um die abgegebenen Zweitstimmen für die einzelnen Parteien in Sitze für die Parteien umzurechnen, wird ein vorläufiger Zuteilungsdivisor ermittelt, indem die Gesamtzahl der gültigen Stimmen durch die Gesamtzahl der zu vergebenen Sitze geteilt wird. Die Anzahl der Stimmen einer jeden Partei wird durch diesen Divisor geteilt und ergibt nach standardmäßigem Auf- oder Abrunden die Anzahl der Sitze für diese Partei. Gegebenenfalls wird der Zuteilungsdivisor anschließend solange herauf- oder herabgesetzt, bis die Summe der für alle Parteien ermittelten Sitze mit der

Gesamtzahl der zu vergebenen Sitze übereinstimmt. Ziel dieses Verfahren ist, einerseits Prozentsätze bis nach dem Komma zu berücksichtigen, andererseits aber ganze Sitzansprüche zu bekommen und keine Bruchteile „mitzuschleppen“, da es halbe oder Drittelsitze im Bundestag logischerweise nicht gibt. Ein Rechenbeispiel zur Sitzverteilung nach Sainte Laguë/Schepers findet sich auf Seite 28.

Zuteilung der Direkt- und Listenmandate

Wer in einem der 299 Wahlkreise direkt gewählt wurde, zieht unmittelbar in den Bundestag ein, denn er hat das Vertrauen der Mehrheit der Wahlbürger in seinem Wahlkreis gewonnen. Niemand kann ihm das gewonnene Mandat mehr streitig machen. Deshalb werden diese Sitze zuerst vergeben. Dann werden alle weiteren Sitze von der Liste besetzt. Je mehr Direktmandate es gibt, desto weniger Listenkandidaten ziehen also in den Bundestag ein. Deshalb bemühen sich viele Listenbewerber um einen möglichst vorderen Platz auf der Landesliste. Hintere Plätze lassen die Chancen auf den Einzug ins Parlament deutlich sinken.

Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers: ein Rechenbeispiel

Bei einer Wahl sind insgesamt 17.500 Zweitstimmen abgegeben worden.
Davon erhielt

Partei A: 10.000 Stimmen

Partei B: 6.000 Stimmen

Partei C: 1.500 Stimmen

Es sind **8 Sitze** zu vergeben.

1. Ermittlung des vorläufigen Zuteilungsdivisors:

$$17.500 \div 8 = 2.187,5 = \text{vorläufiger Zuteilungsdivisor}$$

2. Berechnung der Sitzverteilung:

Partei A: $10.000 \div 2.187,5 = 4,57$

Ergebnis nach Standardrundung: **5 Sitze**

Partei B: $6.000 \div 2.187,5 = 2,74$

Ergebnis nach Standardrundung: **3 Sitze**

Partei C: $1.500 \div 2.187,5 = 0,69$

Ergebnis nach Standardrundung: **1 Sitz**

Bei der Berechnung mit dem Zuteilungsdivisor 2.187,5 entfallen insgesamt 9 Sitze auf die Parteien. Es sind aber nur 8 Sitze zu vergeben. Deshalb muss der Zuteilungsdivisor heraufgesetzt werden, bis die Berechnung der Sitzzuteilung in der Summe 8 ergibt. Das führt zu dem Zuteilungsdivisor von 2.300.

3. Berechnung der Sitzverteilung mit neuem Zuteilungsdivisor:

Partei A: $10.000 \div 2.300 = 4,35$

Ergebnis nach Standardrundung: **4 Sitze**

Partei B: $6.000 \div 2.300 = 2,61$

Ergebnis nach Standardrundung: **3 Sitze**

Partei C: $1.500 \div 2.300 = 0,65$

Ergebnis nach Standardrundung: **1 Sitz**

Überhang- und Ausgleichsmandate

Als Besonderheit der personalisierten Verhältniswahl gilt das mögliche Entstehen von sogenannten Überhangmandaten. Der Name kommt daher, dass durch diese Mandate die gesetzlich festgelegte Zahl der Bundestagssitze überschritten wird und es so zu einem Überhang – also einer Vergrößerung des Parlaments – kommt. Überhangmandate entstehen dann, wenn eine Partei in einem Bundesland mehr Direktmandate mittels der Erststimme erzielen konnte, als ihr nach dem proportionalen Verhältnis der in diesem Land abgegebenen Zweitstimmen an Sitzen zusteht. Was kompliziert klingt, wird durch ein Beispiel deutlich: Entfallen auf eine Partei in einem Bundesland nach den Zweitstimmen 15 Sitze, hat sie zugleich aber in 17 Wahlkreisen mit ihren Kandidaten das Direktmandat erobert, bekommt sie nicht 15, sondern 17 Abgeordnetenmandate. Schließlich sind alle 17 direkt gewählt und haben das Vertrauen der Mehrheit der Wähler im Wahlkreis. Die Zahl der Sitze im Bundestag würde sich in diesem Fall um zwei (und um zusätzliche Ausgleichsmandate) erhöhen.

In den Genuss von Überhangmandaten sind bislang allerdings nur CDU, SPD und CSU gekommen, da nur sie üblicherweise die Chance auf eine hohe Zahl von Direktmandaten haben. Tatsächlich konnte bei der Bundestagswahl 2009 die CDU/CSU 24 Überhangmandate erreichen; bei der Wahl 2005 teilten sich Union und SPD 16 Überhangmandate im Verhältnis sieben zu neun. Die kleinen Parteien FDP, Die Linke und Bündnis 90/Die Grünen gingen bei Überhangmandaten regelmäßig leer aus, was sie als ungerecht empfanden, weil sich dadurch eine Proporzverzerrung zur eigentlich entscheidenden Verhältniswahl ergeben habe.

Um diese und andere Unwuchten des Wahlrechts zu beheben, hat der Bundestag im Februar 2013 nach Aufforderung durch das Bundesverfassungsgericht ein neues Wahlrecht beschlossen. Kernpunkt dabei ist, dass die Überhangmandate durch Ausgleichsmandate für die anderen Parteien kompensiert werden.



Auch das ist ein Wahllokal: ein Autobus in Schwerin.

Der Wahltag

Der Wahltag ist für die rund 62 Millionen Wahlberechtigten in Deutschland der entscheidende Tag, an dem sie die Geschicke des Landes mitbestimmen können. Parteien und Politiker sind dagegen zur Passivität verurteilt: Wahlwerbung ist am Wahltag nicht mehr erlaubt. Den Tag der Bundestagswahl legt der Bundespräsident fest. Er folgt dabei den Empfehlungen der Bundesregierung. Der Wahltag muss ein Sonntag oder ein gesetzlicher Feiertag sein. Bei der Festlegung des Wahltermins ist der Bundespräsident an bestimmte Fristen gebunden: Die Neuwahl eines Bundestages muss frühestens 46, spätestens 48 Monate nach Beginn der laufenden Wahlperiode stattfinden. Löst der Bundespräsident den Bundestag vorzeitig auf, wie etwa im Jahr 2005 nach der vom damaligen Bundeskanzler Gerhard Schröder beantragten Vertrauensabstimmung, müssen innerhalb von 60 Tagen nach der Auflösung des Bundestages Neuwahlen stattfinden. Am Wahltag können die Wähler zwischen 8 und 18 Uhr in einem festgelegten Wahllokal ihre Stimme abgeben.

Alle Wahlberechtigten sind automatisch in einem Wählerverzeichnis eingetragen und erhalten vor der Wahl eine amtliche Wahlbenachrichtigung. Darin steht genau, wo der zuständige Wahlbezirk und das Wahllokal sind. Hier müssen die Wähler nur den Personalausweis und die Wahlbenachrichtigung vorlegen – und schon erhalten sie die Wahlunterlagen, also den Stimmzettel. In der Wahlkabine machen die Wähler dann allein und unbeobachtet ihre beiden Kreuze. Dieser wichtige staatsbürgerliche Akt dauert nur wenige Minuten.

Anders sieht es für die professionellen Wahlbegleiter und die vielen ehrenamtlichen Helfer aus, ohne die eine Bundestagswahl nicht durchführbar wäre. Für sie ist der Wahltag der Höhepunkt langwieriger Vorbereitungen und der entscheidende Ernstfall. Als oberster „Manager der Wahl“ fungiert der Bundeswahlleiter, der zugleich Präsident des Statistischen Bundesamts ist. Bei ihm laufen alle Informationen zusammen. Ihm stehen die Landes- und Kreiswahlleiter sowie die Wahlvorsteher aller Wahlbezirke zur Seite. Doch auch sie wären hilflos ohne die über 630.000

Vertrauensfrage

Die Vertrauensfrage ist der Antrag des Bundeskanzlers an das Parlament, ihm das Vertrauen auszusprechen. Wird der Antrag abgelehnt, kann der Bundespräsident nach Artikel 68 des Grundgesetzes innerhalb einer Frist von 21 Tagen den Bundestag auflösen.

ehrenamtlichen Wahlhelfer in den rund 80.000 Wahllokalen der Republik, die sich meist nur für ein „Erfrischungsgeld“ für die Demokratie engagieren und ihren freien Sonntag opfern. Die Wahlhelfer organisieren den Ablauf in den Wahllokalen, achten auf die Korrektheit bei der Wahlprozedur und helfen am Abend bei der Auszählung der Stimmen.

Briefwahl

Jeder wahlberechtigte Bürger kann seine Stimme auch per Briefwahl abgeben. Bei der Bundestagswahl 2009 belief sich ihre Zahl auf rund 9,4 Millionen (21,4 Prozent). Grund für die ständig steigende Zahl der Briefwähler ist die zunehmende Mobilität: Immer mehr Bundesbürger sind am Wahltag nicht daheim. Da ist der Weg der Briefwahl praktisch und bequem. Briefwählen können alle Wahlberechtigten. Gründe, warum man nicht persönlich zur Wahl geht, werden nicht erfragt. Den Antrag auf Briefwahl sollte man spätestens bis um 18 Uhr am Freitag

vor der Wahl stellen. Wer überraschend krank wird, kann sogar bis 15 Uhr am Wahltag die Briefwahlunterlagen erhalten. Damit das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt, sind einige Regeln zu beachten: So muss schriftlich an Eides statt erklärt werden, dass der Stimmzettel persönlich und ohne fremde Hilfe angekreuzt worden ist. Außerdem müssen Stimmzettel und Wahlschein getrennt in den Wahlumschlag gesteckt werden. Wahlbriefe werden übrigens unentgeltlich von der Post befördert. Sie müssen am Wahlsonntag bis 18 Uhr eingegangen sein, sonst kann die Stimmabgabe nicht gewertet werden.

Wahllokal

Das Wahllokal ist ein öffentlicher Ort, an dem eine Wahl durchgeführt wird. Niemand darf gehindert werden, das Wahllokal zu betreten. Wahlwerbung ist hier verboten. Wahllokale werden oft in Schulen, Rathäusern oder Gemeinderäumen von Kirchen eingerichtet, da diese an Sonntagen, wenn die Wahlen stattfinden, nicht genutzt werden. Aber auch Lokale und Kneipen werden am Wahltag zu Wahllokalen umfunktioniert.



Ohne intensive Vorbereitungen könnte keine Bundestagswahl erfolgreich über die Bühne gehen. Neben den Bundes- und Landeswahlleitern liegt dabei die Hauptlast bei den politischen Parteien. Sie müssen ihre Kanzler- oder Spitzenkandidaten benennen und ihre Abgeordnetenkandidaten aufstellen. Vor allem aber müssen sie einen Wahlkampf um die Gunst der rund 62 Millionen Wahlberechtigten vorbereiten.

Zulassung der Parteien

Um an Wahlen teilnehmen zu können, müssen politische Parteien vom Bundeswahlausschuss zugelassen werden. Für die etablierten, bereits im Bundestag oder in Landtagen vertretenen Parteien ist dies keine besondere Hürde. Sie haben oft schon seit Jahrzehnten bewiesen, dass sie ernsthaft und dauerhaft die Geschicke des Landes mitbestimmen wollen. Neue Gruppierungen haben es dagegen schwerer. Sie müssen erst nachweisen, dass sie wichtige Kriterien des Parteiengesetzes erfüllen – dass sie zum Beispiel keine „Eintagsfliegen“ sind, sondern als Partei wirklich nachhaltig

Vor der Wahl



an der politischen Willensbildung in Landtagen und im Bundestag teilnehmen wollen und dafür eine bestimmte innere Ordnung und einen festen Mitgliederbestand aufweisen. Bei der Bundestagswahl 2013 wurden 39 Parteien anerkannt.

Kanzlerkandidaten-Kür

Natürlich werben die Parteien im Wahlkampf mit politischen Inhalten, mit ihrem Wahlprogramm. Zwar wird bei den Bundestagswahlen nicht der Kanzler oder die Kanzlerin gewählt, sondern das gesamte Parlament, das dann wiederum das Regierungsoberhaupt wählt. Doch spielen mittlerweile einzelne Personen eine immer größere Rolle in der Politik. Sie verkörpern im Idealfall zugleich politische Dynamik, Attraktivität der Person und inhaltliche Programmatik. Ganz oben in der Rangfolge der Personen stehen die Kanzlerkandidaten der Parteien. Schließlich sollen sie im Fall des Wahlsiegs ihrer Partei als Bundeskanzler oder Bundeskanzlerin die Geschicke des Landes steuern.

Die Konzentration auf den Kanzlerkandidaten in der modernen Medien- demokratie verlangt von den Parteien,

einen politisch denkbar attraktiven und zugkräftigen Kandidaten an die Spitze zu setzen – möglichst einen, der in der Gunst der Wähler noch vor der Zustimmung zur eigenen Partei liegt. Dies gilt in erster Linie für die CDU/CSU und die SPD, da die kleineren Parteien selbst bei einer Koalitionsregierung kaum Chancen haben, den Kanzler oder die Kanzlerin zu stellen.

Schon viele Monate vor den Bundestagswahlen beginnt der Kampf um die Kanzlerkandidaturen. Für die Partei, die bereits den Kanzler oder die Kanzlerin stellt, ist die Frage meistens schon entschieden: Mit dem „Kanzlerbonus“ des Amtsinhabers glaubt man, einen Wettbewerbsvorteil zu haben. Deshalb heißt die Devise: Das alte soll auch das neue Regierungsoberhaupt sein. Anders bei der Konkurrenz; hier wird häufig sehr lange gerungen, bis der Herausforderer feststeht.

Freie (Aus-)Wahl: Wahlplakate verschiedener Parteien zur Bundestagswahl 2009.

Wahlkampf

Nach der Kür der Kanzlerkandidaten und der Aufstellung der Wahlkreis- und Listenkandidaten auf Parteitag fällt der Startschuss für die heiße Phase des Wahlkampfs. Auf sie haben sich die Parteizentralen lange vorbereitet, manchmal sogar mit einer Kampagnen-Zentrale, die nicht nur die eigenen Aktivitäten – Wahlslogans, Plakataktionen, Auftritte der Spitzenleute – zentral steuert, sondern unter dem Stichwort „Feindbeobachtung“ auch genau registriert, mit welchen Überraschungen die Konkurrenz aufwartet. Aber auch das Internet spielt eine immer größere Rolle im Wahlkampf. So können die Parteien über das World Wide Web die Wähler durch E-Mails, Newsletter oder Websites direkt ansprechen, bloggen und twittern.

Für jede Partei gilt es, in den heißen Wochen vor einer Bundestagswahl (sechs bis vier Wochen vor dem Wahltag) nicht nur die eigene Stammwählerschaft zu mobilisieren, sondern auch möglichst viele noch unentschlossene Wähler an sich zu binden. Dies geschieht zunächst basisnah „vor Ort“ in den Wahlkreisen.

Weil die Bedeutung der Kanzlerkandidaten so groß ist, zelebrieren die großen Regierungs- und Oppositionsparteien die Wahl ihres Spitzenkandidaten auf ihren Wahlparteitagen regelrecht. Nichts wird dem Zufall überlassen: Der Ort des Parteitags, die Halle, der Wahlslogan, jede Geste und Scheinwerfereinstellung bis hin zur Länge des Schlussjubels werden zuvor festgelegt. So soll der Öffentlichkeit ein Bild der Geschlossenheit und Zuversicht vermittelt werden.



Hier putzen die Kandidaten der Parteien bei Hausbesuchen die Klinken, verteilen Wahlbroschüren an den Infoständen ihrer Partei und stehen auf unzähligen Parteiveranstaltungen Rede und Antwort. Für viele Bundestagskandidaten bedeuten diese Wahlwochen Stress pur. Auf Verlangen muss der Arbeitgeber aber einen Bewerber bis zu zwei Monate vor der Wahl freistellen (ohne Anspruch auf Bezüge); er darf ihn wegen der Kandidatur nicht benachteiligen. Ins Geld geht dieser individuelle Wahlkampf auch. Zwar unterstützen die Parteien ihre Wahlkreis- und Listenkandidaten nach Kräften – aber der persönliche Wahlkampfflyer und die vielen Wahlkampfreisen müssen eben doch meist aus der eigenen Tasche bezahlt werden.

Die Hauptmusik eines modernen Bundestagswahlkampfes spielt auf der bundesweiten Bühne. Hier findet die große Wahlschlacht statt: über die zentralen Großauftritte der Spitzenpolitiker,

vor allem aber über Medien, Funk und Fernsehen. So betreiben die Parteien in oft aufwendig gestalteten Wahlspots Wahlwerbung in den öffentlich-rechtlichen Medien, wobei sich Häufigkeit und Sendezeit der Spots an der Stärke der Parteien orientieren. Zeitungen und TV-Anstalten begleiten den Wahlkampf mit eigenen Sendungen und politischen Talkshows. Als Höhepunkt des Wahlkampfes in den Medien hat sich das TV-Duell zwischen der amtierenden Bundeskanzlerin und ihrem Herausforderer etabliert. Dieses „Duell der Giganten“ erreicht mit über 15 Millionen Zuschauern Spitzenwerte. Deshalb wird dieser TV-Schlagabtausch von den Generalsekretären und Spindoktoren der Parteien akribisch vorbereitet. Ihre Hoffnung dabei: Ein gezielt gesetzter rhetorischer Treffer gegenüber dem Gegner – und das Wahlkonto erhält neue Pluspunkte. Ihre Sorge: Ein Patzer ihres Schützlings vor einem zweistelligen Millionenpublikum – und die Wahlchancen können nach unten rauschen.

Spindoktor

Spindoktoren sind Medienprofis. Ihre Aufgabe ist es, den Auftraggeber und dessen Politik in einem positiven Licht darzustellen. Sie arbeiten mit PR, Bildern und Inszenierungen. Dabei setzen sie Themen in den Medien und organisieren Fototermine und Presseveranstaltungen. Sie nutzen die Medien gezielt, bleiben dabei aber meistens im Hintergrund.

Wahlkosten

Bundestagswahlen sind nicht umsonst zu haben. Sie kosten den Bund etwa 65 Millionen Euro. Hinzu kommen die Kosten, die die Kommunen für Personal und Wahllokale aufbringen müssen. Um die Parteien zu entlasten, die die eigentliche Kostenlast des Wahlkampfes tragen müssen, hat sich der Bund zur staatlichen Teilfinanzierung ihrer dauerhaften Arbeit bereit erklärt. Der Sinn dieser Finanzierung ist es, Parteien nicht überproportional von Spenden Dritter abhängig zu machen. Konkret erfolgt die staatliche Teilfinanzierung in der Weise, dass die zur Bundestagswahl zugelassenen Parteien für jede für ihre jeweilige Liste abgegebene gültige Stimme 0,70 Euro erhalten. Für die jeweils erzielten ersten vier Millionen Stimmen sind es sogar 0,85 Euro je Stimme. Das jährliche Gesamtvolumen dieser staatlichen Teilfinanzierung darf aber eine gesetzlich festgelegte absolute Obergrenze von derzeit 154 Millionen

Euro nicht überschreiten. Daher liegt die tatsächliche Finanzierung bei 0,58 beziehungsweise 0,70 Euro pro Stimme. Voraussetzung für diese Zahlungen ist aber, dass eine Partei bei der Bundestagswahl auf mindestens 0,5 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen kommt. Damit soll ausgeschlossen werden, dass Splitterparteien nur deshalb zur Bundestagswahl antreten, um staatliche Gelder zu erhaschen.



Die Wahlnacht

Die Wahlnacht ist manchmal ein nicht enden wollender Krimi, manchmal ist schon kurz nach Schließung der Wahllokale alles entschieden. Wähler, Kandidaten, Parteien, die Medien – sie alle blicken gespannt auf diese Nacht voller Hoffnungen und Enttäuschungen. Und auf eine Nacht, in der hinter den Kulissen bereits wichtige Weichen gestellt werden.

Prognosen und Hochrechnungen

Punkt 18 Uhr des Wahlabends herrscht in den Parteizentralen und im Bundestag, wo der Bundeswahlleiter seine zentrale Anlaufstelle aufgeschlagen hat, atemlose Stille. Alles blickt gebannt auf die Bildschirme, auf denen die TV-Sender die ersten Prognosen der Meinungsforschungsinstitute ausstrahlen. Sie lösen hier Jubel, dort stilles Entsetzen aus. Der Wahlabend ist nichts für schwache Nerven.

Mit den ersten Hochrechnungen werden die Voraussagen sicherer. Die meisten Parteien und ihre Kandidaten wissen nun, ob sie auf der Gewinner- oder auf der Verliererseite stehen. Viele Direktkandidaten haben schon in ihren Wahlkreisen erfahren, ob sie das „Ticket für Berlin“ erhalten haben oder nicht. Die Listenkandidaten der Parteien müssen meist länger auf den befreienden Anruf vom Landeswahlleiter warten. Zur Zitterpartie kann es für kleine Parteien kommen, wenn sie mal knapp unter, dann wieder über fünf Prozent in den Hochrechnungen liegen.

In der „Elefantenrunde“ von ARD und ZDF müssen derweil die Parteivorsitzenden den vermuteten Ausgang der Wahl live im Fernsehen kommentieren – für manchen keine leichte Aufgabe.

Hochrechnungen und Wahlprognosen

Bei der Hochrechnung werden aufgrund von ausgewählten Teilergebnissen Rückschlüsse auf das Gesamtergebnis ermöglicht. Hochrechnungen nutzt man, wenn noch nicht alle Informationen für das Gesamtergebnis vorliegen oder die Informationsmenge zu groß ist, um sie in kurzer Zeit auszuwerten. Bei Wahlen versuchen Wahlforschungsinstitute, aus ersten Wahlergebnissen das Endergebnis vorherzusagen. Neben der Wahlhochrechnung gibt es die Wahlprognose. Hier werden die bisher ausgezählten Stimmen und die Ergebnisse der Befragung verschiedener Personengruppen berücksichtigt.

Der Bundeswahlleiter

Einer verfolgt die Wahl mit Aufmerksamkeit und Gespanntheit, aber auch voller Ruhe und Geduld: Der Bundeswahlleiter ist die zentrale Instanz, bei der alle Stimmenauszählungen und relevanten Wahlergebnisse einlaufen. Vor Schnelligkeit kommen bei ihm Seriosität und Genauigkeit. Deshalb kann es oft bis weit nach Mitternacht dauern, bis der Bundeswahlleiter vor den Fernsehschirmen der Nation das vorläufige amtliche Endergebnis der Bundestagswahl mitteilt. Das endgültige Wahlergebnis stellt der Bundeswahlausschuss rund 14 Tage nach der Wahl fest.

Bundeswahlausschuss

Der Bundeswahlausschuss besteht aus dem Bundeswahlleiter und acht von ihm berufenen Wahlberechtigten als Beisitzern. Er stellt fest, welche Parteien im Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten sind. Er entscheidet über Beschwerden gegen die Zulassung oder Nichtzulassung einer Landesliste und darüber, welche Vereinigungen für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind. Außerdem entscheidet er über die Erklärungen über den Ausschluss von der Listenverbindung und stellt das Ergebnis der Landeslistenwahl im Wahlgebiet fest. Die Amtszeit des Ausschusses endet mit dem Ende der Wahlperiode.

Die Medien

Auch die Medien befinden sich am Wahlabend im Wahlfieber. Seit Wochen haben sie sich auf diesen Tag vorbereitet. Vor allem die Fernsehsender wetteifern um das erste Interview mit einem Spitzenpolitiker, jeder will der Schnellste, Aktuellste und Beste sein. Denn das nationale und internationale Interesse an einer Bundestagswahl ist gewaltig. Millionen Zuschauer verfolgen den Showdown, die Sehbeteiligung stellt manches internationale Fußballspiel in den Schatten. Dieses Interesse muss bedient werden: Allein im Bundestag beobachten mehr als 3.000 Medienvertreter den Wahlausgang – das Parlamentsgebäude wandelt sich zur riesigen, quirligen Wahlbörse. In den Hauptquartieren der Parteien sieht es kaum anders aus. Auch hier üben die Medien mit ständigen Live-Schaltungen, Interviews und ersten Kommentierungen ihren Auftrag aus, über eines der wichtigsten Ereignisse in einer Demokratie zu informieren.

Erste Sondierungen

Da bei Bundestagswahlen wegen der personalisierten Verhältniswahl kaum absolute Mehrheiten erreicht werden, müssen sich die Parteien zu Koalitionen zusammenfinden. Häufig werden dafür schon frühzeitig die Fühler ausgestreckt und Verabredungen getroffen. Manchmal, vor allem bei sehr engen Wahlergebnissen, müssen die Parteien auch spontan reagieren. Im Kanzlerbüro und in den Chefzimmern der Parteizentralen gehen jedenfalls die Lichter meist erst in den frühen Morgenstunden aus. Denn auch in der Politik gilt: Wer zu spät kommt, hat das Nachsehen.



Wahleinspruch

Jeder Wahlberechtigte kann beim Deutschen Bundestag Wahleinspruch einlegen, der vom Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung in jedem Einzelfall geprüft und mit einer Beschlussempfehlung an das Plenum des Bundestages weitergeleitet wird. Die endgültige Entscheidung über den Wahleinspruch fällt dann das Plenum. Gegen diese Entscheidung des

Bundestages ist eine Wahlprüfungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht zulässig. Bislang waren dafür 100 Unterstützer-Unterschriften notwendig. Diese Anforderung wurde inzwischen aufgehoben.

Medienbeobachtung: mobiles Wahlstudio zur Bundestagswahl 2009.



Für die meisten Wähler ist mit der Wahlnacht alles gelaufen. Für die Politiker beginnt die Hauptarbeit erst jetzt. Sie müssen die Wahlen auswerten, die neuen Stärkeverhältnisse austesten, sich im Bundestag organisieren und Koalitionsverhandlungen führen. Denn Ziel der Wahl ist die Bildung eines neuen Parlaments und einer neuen Regierung.

Der Tag danach

Am Tag nach der Wahl herrscht Hektik in der Bundeshauptstadt. So kommen die Spitzen der Parteien zu Sondersitzungen zusammen, um den Wahlausgang zu bewerten, die Sieger zu feiern oder die Verlierer zu trösten und erste Richtungsentscheidungen zu treffen. Alte und neu gewählte Bundestagsabgeordnete begegnen sich, Medien und Meinungsforschungsinstitute analysieren Wählerbewegungen und versuchen zu ergründen, warum die Wahl so und

nicht anders verlaufen ist. Doch die Zeit der Siegesfreude oder des Wundenlebens ist kurz. Entscheidungen müssen rasch gefällt werden, um ein politisches Vakuum zu verhindern.

Konstituierung des Bundestages

Der neu gewählte Bundestag hat laut Grundgesetz nach der Wahl 30 Tage Zeit, um sich in seiner neuen Zusammensetzung zu konstituieren. Bis zum Zusammentritt des neuen Bundestages bleibt der alte im Amt. Doch gewöhnlich drücken die Partei- und Fraktionspitzen aufs Tempo: Schon zwei Tage nach der Wahl werden meistens alle Abgeordneten nach Berlin gerufen, um in Vollversammlungen der Fraktionen neue Fraktionsführungen zu wählen. Da die Fraktionen die entscheidenden Arbeitseinheiten des Parlaments sind, sorgen die raschen Wahlen dafür, dass Parlament wie Fraktionen in der schwierigen Phase des Übergangs funktionstüchtig bleiben. Viele der neuen Abgeordneten nutzen die Gelegenheit, ihren neuen Arbeitsplatz erstmals zu erkunden, sich über ihre Rechte und Pflichten zu informieren und sich im

weitläufigen Berliner Parlamentsviertel zu orientieren. Auch die Bundestagsverwaltung hat jetzt alle Hände voll zu tun. Als „Service-Station“ des Parlaments sorgt sie dafür, dass der neue Bundestag möglichst reibungslos seine Arbeit starten kann. Das bedeutet, dass den Abgeordneten Ausweise ausgestellt und ihnen „Wegweiser“-Handbücher gegeben werden. Außerdem müssen Räume verteilt und Sitzungen vorbereitet werden.

Da sich die Zahl und Stärke der Fraktionen im Bundestag nach einer Wahl verändern können, muss auch im Plenarsaal, dem Herz des Parlaments, die neue Konstellation berücksichtigt werden. Das bedeutet, dass sich unter Umständen eine neue Sitzordnung ergibt und die Laufgänge zwischen den Fraktionsblöcken neu ausgerichtet werden. Technisch ist dies kein Problem, weil die Bestuhlung des Plenarsaals dafür vorbereitet ist. Wie die Fraktionen sich im Plenum sortieren, ist eine Entscheidung des ganzen Parlaments. Sie beruht im Übrigen auf historischen Vorbildern aus dem 19. Jahrhundert, wo vom Parlamentspräsidenten aus gesehen der Adel rechts, die Vertreter des niederen Volkes



Koalitionsverhandlungen

In der ersten Zeit nach der Wahl richten sich die öffentlichen Scheinwerfer weniger auf das Parlament als auf die Parteien. Denn sie müssen nun prüfen, wer mit wem eine Regierung bilden kann und wer den Oppositionspart übernimmt. Dies ist eine hochkomplexe Aufgabe. Denn die neue Regierung muss nicht nur zahlenmäßig stabil sein, möglichst über eine absolute Mehrheit der Mandate verfügen, sondern auch politisch-programmatisch zusammenpassen.

Üblicherweise lädt die stärkste Partei andere Parteien zu ersten Sondierungsgesprächen ein. Dabei kristallisieren sich recht bald politisch mögliche Konstellationen heraus. Schließlich hat man ja schon im Wahlkampf die politischen Positionen markiert.

Steht der Wunschpartner fest, beginnen die eigentlichen Koalitionsverhandlungen. Sie sind ein oft langer, schwieriger Prozess. Kein Wunder, immerhin geht es bei den Verhandlungen um ein gemeinsames Regierungsprogramm für die nächsten vier Jahre. Da möchte jede Seite

links saßen. Heute sitzen auf der rechten Seite des Hohen Hauses die Abgeordneten der FDP, ganz links sind die Plätze der Partei Die Linke.

In der konstituierenden Sitzung des neuen Bundestages, die zunächst der Alterspräsident leitet, wird der Bundestagspräsident gewählt. Traditionell fällt dieses protokollarisch zweithöchste Staatsamt (nach dem Bundespräsidenten) der stärksten Fraktion zu. Jede Fraktion ist mit mindestens einem Vizepräsidenten im Präsidium vertreten. Mit dem Zusammentritt des neuen Bundestages ist die alte Wahlperiode beendet.

Stühlerücken: Mit jeder Bundestagswahl kann sich die Zahl der Abgeordneten ändern; dann muss auch die Bestuhlung im Plenarsaal angepasst werden.

Wahl der Bundeskanzlerin

Höhepunkt und Abschluss des gesamten Wahlvorgangs ist die Wahl des Regierungschefs. Einen festen, von der Verfassung vorgeschriebenen Termin dafür gibt es nicht. Aber da jede neue Koalition Tatkraft und Handlungsfähigkeit beweisen will, ist sie bemüht, die Kanzlerwahl möglichst rasch nach der Konstituierung des Bundestages stattfinden zu lassen.

Der Regierungschef wird auf Vorschlag des Bundespräsidenten vom Bundestag ohne Aussprache in geheimer Wahl gewählt. Stimmt die Mehrheit der Mitglieder des Bundestages für den Vorgeschlagenen, muss der Bundespräsident ihn ernennen. Erreicht er diese Mehrheit nicht, kann der Bundestag innerhalb von 14 Tagen ihn oder einen anderen Kandidaten wählen. Kommt in dieser Frist keine Wahl mit Kanzlermehrheit zustande, findet unverzüglich ein neuer Wahlgang statt. In dem ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen erhält. Der Bundespräsident kann in diesem Fall den Gewählten ernennen oder aber den Bundestag auflösen. Der gewählte Kanzler oder die Kanzlerin legt übr-

möglichst viel vom eigenen Programm durchsetzen, die eigene Handschrift erkennbar machen. Die Gespräche der Verhandlungskommissionen – zumeist angeführt von den Partei- und Fraktionschefs – dauern oft wochenlang. Um keiner Seite einen Platzvorteil zu geben, finden sie entweder abwechselnd in den jeweiligen Parteizentralen oder auf neutralem Boden statt, etwa im Gebäude der Deutschen Parlamentarischen Gesellschaft gleich gegenüber dem Reichstagsgebäude. Haben sich die Parteien auf ein politisches Arbeitsprogramm geeinigt, kommen die nicht weniger schwierigen Personalfragen an die Reihe. Wer wird was in der neuen Regierung? Wer darf auf einen Minister-, wer auf einen Staatssekretärsposten hoffen? Die Bildung einer Regierung aus mehreren Parteien ist der erste große Prüfstein für den künftigen Regierungschef.

Koalitionen und ihre Namen

Parteien werden traditionellerweise oft durch Farben gekennzeichnet: schwarz (CDU/CSU), rot (SPD, aber auch Die Linke), gelb (FDP) und grün (Bündnis 90/Die Grünen). Dementsprechend wird bei Koalitionsverhandlungen von möglichen Farbkombinationen gesprochen. Traditionelle Koalitionen sind „schwarz-gelb“ und „schwarz-rot“. Im 6. Bundestag gab es erstmals eine „rot-gelbe“, im 14. Bundestag erstmals eine „rot-grüne“ Koalition. Denkbar sind auch andere Kombinationen wie „schwarz-grün“, „rot-rot“ oder eine „Ampel-Koalition“ aus SPD, FDP und Bündnis 90/Die Grünen. Nach der Bundestagswahl 2005 entstanden die Begriffe „Jamaika-Koalition“ und „Schwampel“ für eine mögliche „schwarze Ampel“ aus CDU/CSU, FDP und Bündnis 90/Die Grünen.

Nach der Wahl

gens den Amtseid auf die Urschrift des Grundgesetzes ab, das zu dieser Gelegenheit aus dem Tresor des Bundestagspräsidenten geholt wird.

Wählerverhalten

Wahlen haben langfristige Wirkungen. So ist das Wahlverhalten der Bürger nicht nur für die Regierungsbildung von großer Bedeutung, sondern insgesamt für die Stabilität von Staat und Gesellschaft. Dies gilt in besonderem Maße für die Wahlbeteiligung. Fällt sie stetig ab, zeugt dies nicht nur von verbreiteter Politikverdrossenheit, sondern offenkundig auch von einer abnehmenden Bindungsfähigkeit der politischen Parteien. Da die Parteien aber die einzigen von der Verfassung legitimierten Mittler zwischen Volk und Staatshandeln sind, wäre eine solche Entwicklung alarmierend.

Ähnliches gilt für die Parteienlandschaft. Die Bundesrepublik hat ihre jahrzehntelange Stabilität nicht zuletzt stabilen und dauerhaften Parteien zu verdanken. Viele Jahre prägte ein Vierparteiensystem die Bundesrepublik. Auch nach der Erweiterung des Parteienspektrums durch die Grünen in den 1980er-Jahren und Die Linke in jüngerer Zeit blieb das politische System stabil. Allerdings drängen mit den Piraten und der eurokritischen Alternative für Deutschland neue Parteien aufs parlamentarische Spielfeld. Das zeigt einerseits die Offenheit des politischen Systems, andererseits erschweren viele Bundestagsparteien die ohnehin komplexe Regierungsbildung.

Nach jeder Bundestagswahl analysieren Regierung, Fraktionen und Parteien, aber auch die Öffentlichkeit, wie dauerhaft die Veränderungen am Wählerverhalten sind und ob aus der zunehmenden Anzahl der Parteien die parteipolitische Stabilität Deutschlands weiter belebt oder gefährdet wäre. Bislang hat die Demokratie diesen Test stets bestanden.



Bundeskanzlerin Angela Merkel (CDU/CSU) nach ihrer Wahl zum Regierungsoberhaupt im Jahr 2009.

**Bitte
gehen Sie
zur Wahl.**

**Bundestagswahl =
Persönlichkeitswahl!**



Politik ist nicht statisch. Sie und ihre Institutionen dürfen sich nicht dem gesellschaftlichen Wandel verschließen. Dies gilt auch für das Wahlrecht. Insofern ist es richtig und sinnvoll, dass das Wahlrecht immer wieder Gegenstand einer Reformdebatte ist.

Das neue Wahlrecht – nur ein Übergangswahlrecht?

Obwohl gerade erst ein paar Monate alt, steht das neue, vom Bundestag verabschiedete Wahlrecht bereits wieder in der Kritik: Es sei noch komplizierter geworden; zudem trage es den Makel weiter, für den Bürger wenig transparent zu sein. Gerade Wahlen als wichtigste Partizipation des Bürgers am politischen Willensbildungsprozess müssten in Form und Wirkung aber begreifbar und nachvollziehbar sein.

Ausblicke – das Wahlrecht in der weiteren Entwicklung

Der zweite Einwand, das neue Wahlgesetz führe zu einer möglichen Aufblähung des Parlaments, wird wohl erst mit seiner ersten Bewährungsprobe bei der Bundestagswahl im Herbst 2013 und den dann vorliegenden Zahlen gewichtet werden können. Bislang ist der Bundestag nach dem britischen Unterhaus (650 Sitze) und der italienischen Abgeordnetenkammer (630 Sitze) das drittgrößte demokratisch gewählte Parlament in Europa. Angesichts der größeren Bevölkerungszahl in Deutschland scheint eine kritische Grenze damit noch nicht erreicht. Sollten künftig aber tatsächlich um die 700 Abgeordnete im Bundestag sitzen, dürften Fragen nach der Arbeitsfähigkeit des Parlaments und Rufe nach einem neuen Wahlrecht nicht ausbleiben. Bundestagspräsident Norbert Lammert hat bereits zu Protokoll gegeben: „Wenn es zu einer sehr großen Zahl von Überhang- und Ausgleichsmandaten und deswegen zu einer deutlichen Vergrößerung des Bundestages kommt, müssen daraus Konsequenzen gezogen werden.“

Andere Modelle

Einige Experten plädieren nach den vielen Reparaturarbeiten am Wahlrecht für ein komplett neues System. Als Alternative zum jetzigen Zweistimmensystem erinnern sie an das Einstimmensystem, das bis 1953 in der Bundesrepublik galt. Damals hatte der Wähler nur eine Stimme, die aber doppelt zählte – zum einen für den Wahlkreiskandidaten, zum anderen für dessen Partei. Sie war also für die Wahl des Direktkandidaten am Ort und für die Ermittlung der Mehrheitsverhältnisse im Bundestag entscheidend. In diesem Einstimmensystem war ein Stimmensplitting nicht möglich. Das Splitting ist jedoch Hauptursache für das Entstehen von Überhangmandaten und deren Folgen. Das Verfahren hätte den weiteren Vorteil, einfach und nachvollziehbar zu sein.

Mehrheitswahlrecht

Die kleinen Parteien lehnen das Einstimmensystem kategorisch ab, weil sie dabei schlechter abschneiden würden. Dies gilt auch für das Mehrheitswahlrecht. Dessen Vorteile sind die einfache Handhabung und die zumeist klaren Mehrheitsverhältnisse im Parlament, die dieses Wahlrecht generiert. Als Nachteil gilt, dass die unterlegenen Stimmen verfallen, ohne politische Wirkung zu entfalten. In der Zeit der ersten Großen Koalition in den 1960er-Jahren liebäugelten CDU/CSU und SPD mit diesem Modell, in dem nur der gewählt ist, der in seinem Wahlkreis gewonnen hat. Dies hätte die Herrschaft der großen Parteien entscheidend zementiert, da die kleinen Parteien wie FDP, Bündnis 90/Die Grünen und Die Linke erfahrungsgemäß seltener die Chance haben, einen Wahlkreis zu gewinnen.

Kumulieren und Panaschieren

Eine in jüngster Zeit häufiger diskutierte Alternative ist das Modell mit Mehrpersonenwahlkreisen, nach dem in Hamburg gewählt wird. Das besondere an diesem Modell sind die vielen (in Hamburg zehn) Stimmen, über die jeder Wahlberechtigte verfügt. Diese Stimmen können je zur Hälfte auf die offenen Wahlkreis- und Landeslisten der Parteien panaschiert (= verteilen, vom Französischen *panacher*: bunt machen, mischen) und auf bestimmte Kandidaten kumuliert werden (= anhäufeln, vom Lateinischen *cumulus*: Haufen). Der Wähler erhält also erheblichen Einfluss auf die ansonsten starren Parteilisten und damit auf die Rangfolge der Kandidaten. Deshalb wird dieses Wahlrecht als besonders partizipationsfreundlich angesehen. Kritiker weisen auf Nachteile hin: Die Methode überfordere viele Wähler durch große und unübersichtliche Wahlzettel und könnte deshalb zu einer niedrigeren Wahlbeteiligung führen. Außerdem orientiere sich das System stark an den einzelnen Kandi-

daten und weniger am parteipolitischen Programm. Der Wähler entscheide sich also eher für eine Person als für die Politik, die sie macht. Das entspreche nicht der Bedeutung der Parteien bei Wahlen und den Zielen einer Verhältniswahl.

Eine weitere Reformvariante ist Reduzierung der Zahl der Wahlkreise. Dabei bleibt die Gesamtzahl der Sitze im Bundestag konstant. Das bedeutet, dass die Zahl der Listenmandate im Gegenzug steigt und Überhangmandate seltener werden. Voraussetzung hierfür wäre ein Neuzuschnitt der Wahlkreise – und das ist ein langwieriger und schwieriger Prozess.

Volksabstimmungen

Immer wieder wird auch der Ruf nach Volksbegehren und Volksabstimmungen als zusätzliche Legitimationsquelle demokratischer Herrschaft laut. Ob diese Elemente aber tatsächlich funktionieren und zu einer Stärkung des parlamentarischen Systems führen würden, bleibt umstritten – vor allem deshalb, weil Volksabstimmungen mit dem einfachen Ja-Nein-Schema kaum auf die modernen, hochkomplexen Gesetzgebungsmaterien antworten könnten. Plebiszite können zwar einen Eindruck davon vermitteln, wie die Wähler zu bestimmten Themen stehen. Aber eine moderne Gesetzgebung beispielsweise zur Reform des Gesundheitswesens oder zur Alterssicherung ist durch einen Volksentscheid kaum vorstellbar.

Anders läge es bei einem neuen Initiativrecht für Bürger, wie es bereits in einigen Landesverfassungen institutionalisiert und in der Gemeinsamen Verfassungskommission, allerdings erfolglos, auch für den Bund vorgeschlagen wurde. Auf Verlangen einer bestimmten Anzahl von Bürgern (zum Beispiel 100.000) wäre der Bundestag verpflichtet, sich mit einem bestimmten Gegenstand der politischen Willensbildung zu befassen und dazu auch öffentliche Anhörungen zu veranstalten. Bei dieser Regelung wäre die parlamentarische Ebene mit jener der Aktiv-Bürger und Initiativen produktiv verknüpft.

Familienwahlrecht

Vor einiger Zeit sorgte der Vorschlag für Aufsehen, durch die Einführung eines Familienwahlrechts die Stellung von Kindern und Familien in Politik und Gesellschaft zu erhöhen. Wenn bestimmte Personen – in diesem Fall die Eltern noch nicht wahlberechtigter Kinder – mehr Stimmen und damit ein höheres Stimmengewicht als andere Wähler erhielten, wäre dies allerdings eine gravierende Abweichung vom klassischen demokratischen Grundprinzip der Wahlrechtsgleichheit. Vor dem Bundesverfassungsgericht hätte ein Kinder- oder Familienwahlrecht deshalb wohl keine Chance.

Online-Wahlen

Der technische Fortschritt macht auch vor der Politik nicht halt; vor allem das Internet bietet neue und interessante Möglichkeiten. Daher wird beim Bundeswahlleiter schon seit einiger Zeit intensiv darüber nachgedacht, ob und wann ein „Internet-Voting“, also die Teilnahme an einer Wahl außerhalb des Wahllokals mittels Computer und Internet, möglich sein könnte.

Noch überwiegen aber die Bedenken, denn das Internet steckt voller Manipulationsmöglichkeiten. Online-Wahlen müssen aber fälschungs- und angriffsicher sein. Da die Bundestagswahl zu den verfassungsrechtlich am stärksten geschützten Vorgängen gehört, müssen vor der Einführung einer Online-Wahl wichtige Fragen eindeutig geklärt sein, etwa ob ein Internet-Voting überhaupt den Verfassungsgrundsatz der geheimen Wahl erfüllt oder wie technisch gewährleistet werden kann, dass jeder Wähler seine Authentizität unzweifelhaft nachweist und nur eine Stimme abgibt.

Wie hoch das Bundesverfassungsgericht die Transparenz-Anforderungen an alle Bereiche einer Bundestagswahl ansiedelt, zeigt das von ihm 2009 ausgesprochene Verbot von Wahlcomputern. Nachdem der Einsatz von Wahlcomputern bei der Europawahl 1999 und später in Teilen auch bei der Bundestagswahl 2005 zunächst als großer technischer Fortschritt gewertet wurde, kamen bald auch kritische Stimmen auf. Sie verwiesen auf die Manipulierbarkeit von Wahlcomputern und beanstandeten, dass entscheidende Schritte des Wahlablaufs in das Innere eines Rechners verlegt und damit der öffentlichen Kontrolle entzogen würden. Dies verstöße gegen den Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl. Das Bundesverfassungsgericht schloss sich dieser Sichtweise an.

Online-Wahlen in Estland

Dass Online-Demokratie funktionieren kann, hat Estland bereits bewiesen: Seit den Kommunalwahlen 2005 wählt der kleine baltische Staat seine Regierungsvertreter auch über das Internet, zuletzt im Jahr 2011 das neue Parlament. Das Verfahren ist einfach: Ein Chip im Personalausweis dient als digitale Signatur. Die Wähler rufen im Internet die Wahl-Webseite auf und schieben den Ausweis in ein Lesegerät. Anschließend geben die Wähler ihren Pin-Code ein und setzen das Kreuz hinter eine der Parteien. Dabei kann man seine Wahl noch bis zur Schließung der Wahllokale ändern. Über 24 Prozent wählten so 2011 ihr Parlament.

BRUNDESTAGSMAHL
LEBENSSTILS UND
GESUNDHEIT



Wahlen sind keine Erfindungen der Neuzeit. Schon in der Antike gehörten Wahlen zu den wesentlichen Merkmalen einer Demokratie. In späteren Jahrhunderten beschränkte sich das Wahlrecht zumeist auf privilegierte Stände. Allgemeine und freie Wahlen gibt es in Deutschland erst seit rund 150 Jahren. Frauen dürfen sogar erst seit 1919 wählen. Hier ein kurzer Rückblick auf den Kampf um das Wahlrecht in Deutschland.

1848 – Nationalversammlung in der Paulskirche

Die Nationalversammlung, die 1848 in der Frankfurter Paulskirche zusammentrat, war auf nationaler Ebene das erste demokratisch gewählte Parlament in Deutschland. Die 1849 verabschiedete Reichsverfassung, die jedoch nicht in Kraft trat, bestimmte, dass alle männlichen Bürger ab dem 25. Lebensjahr das Wahlrecht ausüben durften.

Rückblicke – die Geschichte der Wahlen in Deutschland



1867 und 1871 – der Reichstag des Norddeutschen Bundes und des Kaiserreichs

Otto Fürst von Bismarck führte zunächst für den Reichstag des Norddeutschen Bundes und vier Jahre später bei der Gründung des Deutschen Reiches auch für den kaiserlichen Reichstag allgemeine, gleiche, unmittelbare und geheime Wahlen ein. Alle männlichen Bürger über 25 Jahre, die im Besitz der politischen und bürgerlichen Ehrenrechte waren, konnten das aktive und passive Wahlrecht ausüben. Frauen durften nicht wählen. Problematisch wirkte sich der Zuschnitt der Wahlkreise aus, die jeweils 100.000 Einwohner repräsentieren sollten. Die Wanderungsbewegungen im Zuge der Industrialisierung führten zu einem immer größer werdenden Ungleichgewicht zugunsten des ländlichen Raumes und des dort dominierenden Adels, da die Bevölkerungsverchiebung nicht durch eine Anpassung der Wahlkreise aufgefangen wurde.

1849 – Preußischer Landtag

Die Mitglieder des Preußischen Landtags wurden von 1849 bis 1918 nach dem Dreiklassenwahlrecht bestimmt. Die Bevölkerung jedes Wahlbezirks wurde dazu in drei Gruppen aufgeteilt, auf die je ein Drittel des gesamten Steueraufkommens dieses Gebiets entfiel. Jede dieser Gruppen wählte die gleiche Anzahl von Abgeordneten, sodass die kleine Anzahl der Vermögenden über das gleiche Gewicht verfügte wie die große Masse der Besitzlosen.



Einzug der Parlamentarier in die Frankfurter Paulskirche.

1919 – Frauenwahlrecht in der Weimarer Republik und Verhältniswahlrecht

Erst nach dem Zusammenbruch des Kaiserreichs erhielten auch Frauen das aktive und passive Wahlrecht. Nach der Weimarer Reichsverfassung vom 11. August 1919 waren alle Staatsbürger wahlberechtigt, die das 20. Lebensjahr vollendet hatten. Das war ein lang ersehnter Durchbruch für alle demokratisch gesinnten Kräfte. Die Einführung des Verhältniswahlrechts ohne Sperrklausel führte allerdings zu einer starken Zersplitterung der Mehrheitsverhältnisse im Parlament und erleichterte den Nationalsozialisten den Weg in die diktatorische Macht. Nach der Machtergreifung der Nationalsozialisten 1933 erließ die Reichsregierung ein Gesetz, das nur die NSDAP als einzige politische Partei gelten ließ. In den folgenden Jahren fanden in Deutschland keine echten demokratischen Wahlen statt.

1949 – der Bundestag der Bundesrepublik Deutschland

Im 1949 verkündeten Grundgesetz sind die Grundsätze für das auch heute geltende Wahlrecht verankert. Näheres wird immer durch Bundesgesetz festgelegt. Das Grundgesetz bestimmt, dass die Wahlen zum Bundestag allgemein, frei, gleich, geheim und unmittelbar sein müssen. Zunächst hatte jedoch jeder Wähler nur eine Stimme, mit der der Kandidat sowohl des Wahlkreises als auch der Landesliste der Partei gewählt wurde. 1953 wurde die Zweitstimme eingeführt. Seit 1956 gibt es die Briefwahl, 1970 wurde das Wahlalter von 21 auf 18 Jahre abgesenkt und 1985 das Wahlrecht der im Ausland lebenden Deutschen eingeführt.



Wahlen zum 1. Deutschen Bundestag.

1949 – die Volkskammer der DDR

Parallel zum Bundestag etablierte sich in der DDR die Volkskammer. Deren 400 Abgeordnete wurden offiziell nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Wahlberechtigt waren Frauen und Männer ab dem 18. Lebensjahr. Der DDR-Volkskammer fehlte allerdings bis zu der ersten freien Volkskammerwahl am 18. März 1990 das entscheidende Kriterium eines demokratischen Parlaments: Die Wahlen beruhten nicht auf dem freien Wettbewerb der Parteien, sondern auf Einheitslisten der Nationalen Front.

1990 – gesamtdeutscher Bundestag

Im gesamtdeutschen Bundestag gilt das Wahlrecht des Grundgesetzes fort. Für die erste gesamtdeutsche Bundestagswahl 1990 wurden allerdings Sonderregelungen erlassen: Das Wahlgebiet wurde in alte und neue Länder aufgeteilt und eine getrennt anzuwendende

Fünfprozenthürde festgelegt. Damit sollte den Bürgerrechtsparteien in Ostdeutschland der Weg in das Parlament erleichtert werden. Für die Wahl 2002 wurden die Wahlkreise neu zugeschnitten und ihre Zahl auf 299 beschränkt.

2013 – Einführung von Ausgleichsmandaten

Um die Ungerechtigkeiten im Zusammenhang mit Überhangmandaten und den Effekt des negativen Stimmgewichts zu beseitigen, beschloss der Bundestag ein neues Wahlrecht. Wichtigste Neuerung: Überhangmandate werden durch Ausgleichsmandate verrechnet. Dadurch wird der Bundestag möglicherweise größer, die Sitzverteilung aber gerechter.



Deutsche Einheit: der saarländische Ministerpräsident Oskar Lafontaine (SPD), Bundesforschungsminister Heinz Riesenhuber (CDU), Altbundeskanzler Willy Brandt (SPD), Bundesaußenminister Hans-Dietrich Genscher (FDP), Hannelore Kohl, Bundeskanzler Helmut Kohl (CDU), Bundespräsident Richard von Weizsäcker, DDR-Ministerpräsident Lothar de Maizière (CDU) und Bundesfinanzminister Theodor Waigel (CSU) bei den Feierlichkeiten vor dem Reichstagsgebäude am 3. Oktober 1990 (v. l.).



Der
Bundeswahlleiter



WB3010

Wahlvorschläge
Beteiligungsanzeigen
BTW 2013

- 1 FWD
- 2 MDU
- 3 Bündnis 2013
- 4 Die PlanetBlauen
- 5 DR
- DIE VIOLETTEN

Der
Bundeswahlleiter



WB3010

Wahlvorschläge
Beteiligungsanzeigen
BTW 2013

- 8 Deutsche
Konservative
- 9 CM
- 10 Volksabstimmung
- 12 Eurowähler-
gemeinschaft

Der
Bundeswahlleiter



WB3010

Wahl-
Vorschläge
Beteiligungs-
Anzeigen
BTW 2013

- 11 Tierschutz-
partei

Der
Bundeswahlleiter



WB3010

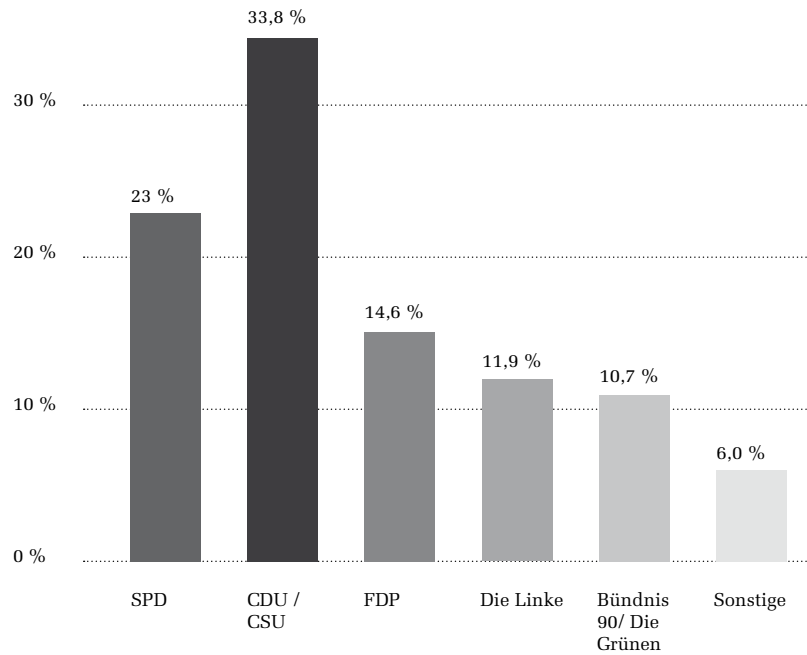
Wahlvorschläge
Beteiligungsanzeigen
BTW 2013

- 13 FAMILIE
- 14 FREIE WÄHLER
- 17 Bündnis 2013
- 18 pro Deutschland

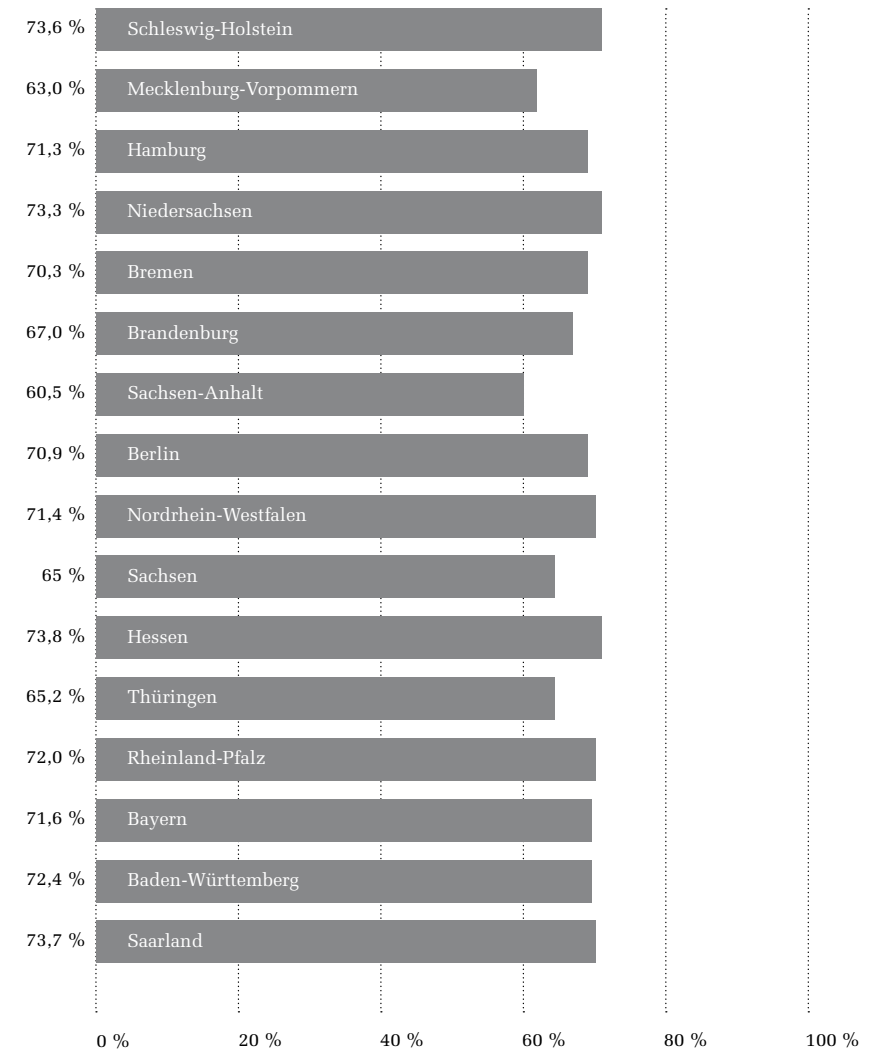
Bundestagswahl 2009: die Wahlkreise der 16 Bundesländer



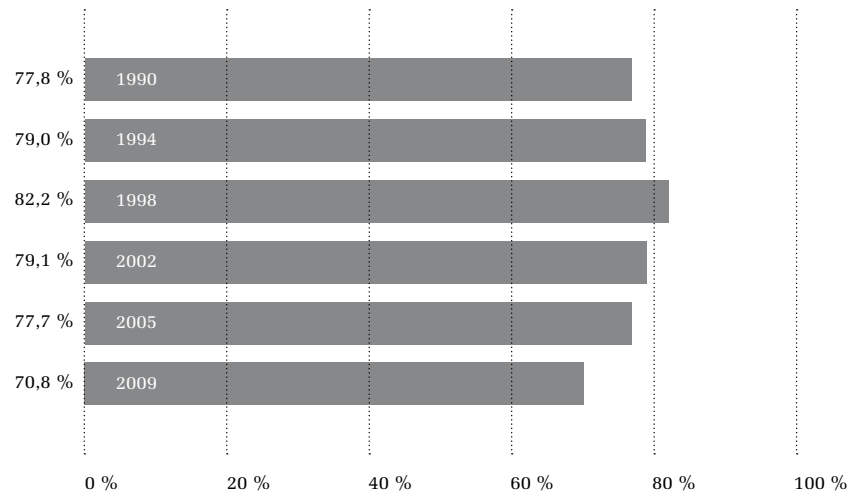
Bundestagswahl 2009: Endergebnis nach Parteien



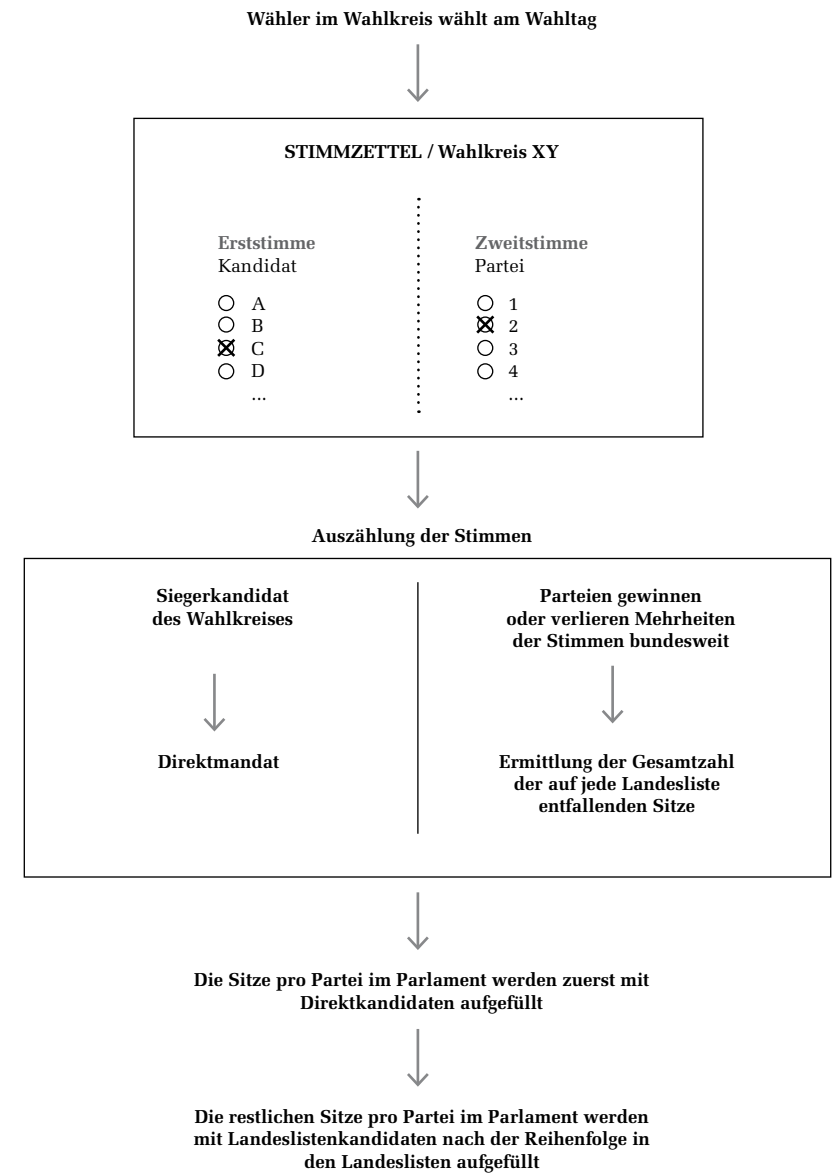
Bundestagswahl 2009: Wahlbeteiligung nach Bundesländern



Wahlbeteiligung 1990 bis 2009



Stimmenverteilung: Erststimme/Zweitstimme



Informationen im Internet

Informationen rund um die Bundestagswahl 2009, darunter Statistiken, Wahlkreiseinteilungen und das Bundeswahlgesetz.

www.bundestag.de/bundestag/wahlen/index.html und
www.bundeswahlleiter.de/

Die Internetseiten der Bundeszentrale für politische Bildung (BpB) mit der Seite „Wer wählt was“, dem politische Stimmungsbarometer der BpB in Kooperation mit infratest dimap/ARD DeutschlandTREND und der Köln International School of Design. Hier kann man alle Daten direkt mit den letzten Bundestagswahlen vergleichen.

www.bpb.de/nachschlagen/zahlen-und-fakten/wahlen-in-deutschland

Der Wahl-O-Mat ist ein Programm, das eine Reihe von Thesen zum aktuellen Wahlkampf vorstellt. Der Nutzer kann dann seine Stimme dazu abgeben und seine Ansichten mit den Positionen der Parteien vergleichen.

www.bpb.de/politik/wahlen/wahl-o-mat

Literatur (Auswahl)

Aus Politik und Zeitgeschichte (B 52/2003). Wahlsystem und Wahlrecht. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung, 2003.
PDF-Version unter www.bpb.de/apuz

Handbuch des Wahlrechts zum Deutschen Bundestag, 7., neu bearbeitete und erweiterte Auflage, Wolfgang Schreiber. Köln: Carl Heymanns Verlag KG, 2005.

Parteien und Wahlen: eine Einführung, Thomas Saalfeld. Baden-Baden: Nomos, 2006.

Schwerpunkt Parteienwettbewerb und Wahlen, Thomas Bräuninger (Hrsg.). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 2006.

Der Bundeswahlausschuss und die Bundestagswahl 2005, Johannes Risse, in: Mitteilungen des Instituts für Deutsches und Europäisches Parteienrecht und Parteienforschung. 13 (2006), S. 60–66.

Elektronische Demokratie : verfassungsrechtliche Zulässigkeit elektronischer Wahlen, Robert Schönauf. Hamburg: Kovac, 2007.

Fünf Jahrzehnte Wahlen in der Bundesrepublik: Stabilität und Wandel, Wolfgang Hartenstein, in: Politik und Zeitgeschichte B21/2002.

Wahlrecht und Parteiensystem, Dieter Nohlen. Stuttgart: UTB, 2004.

Impressum

Herausgeber: Deutscher Bundestag, Referat Öffentlichkeitsarbeit
Koordination: Herbert Fleischhauer

Text: Sönke Petersen

Redaktion: Georgia Rauer

Gestaltung: tristan schmitz, www.tristanschmitz.de

Bundestagsadler: Urheber Prof. Ludwig Gies, Bearbeitung 2008 büro uebele

Fotos: U 1 ullstein bild/Wodicka; U 2, U 3, S. 15, S. 40/41, S. 44, S. 46/47, S. 62/63, S. 69 DBT/studio kohlmeier; S. 5, S. 50 DBT/ JUNOPHOTO/Julia Nowak-Katz; S. 6 picture alliance/Chromorange/Bilderbox; S. 12 picture alliance/dpa/Angelika Warmuth; S. 20/21 picture alliance/dpa/Jens Rensing; S. 29 AP/ullstein bild; S. 32/33 picture alliance/dpa/ Nestor Bachmann; S. 37 ullstein bild/axentis.de; S. 53 DBT/Simone M. Neumann; S. 54/55 picture alliance/dpa/Achim Scheidemann; S. 65 ullstein bild/dpa; S. 66 ullstein bild; S. 67 dpa/ullstein bild; S. 68 Presse- und Informationsamt der Bundesregierung/Engelbert Reineke; S. 35, S. 70/71 DBT/Lichtblick/Achim Melde;

Grafiken: tristan schmitz, S. 73 Regelindis Westphal Grafik-Design

Druck: Wachter GmbH & Co. KG

Stand: Juli 2013

© Deutscher Bundestag, Berlin

Alle Rechte vorbehalten.

Die Publikation wird vom Deutschen Bundestag im Rahmen der parlamentarischen Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Sie ist nicht zum Verkauf bestimmt. Eine Verwendung für die eigene Öffentlichkeitsarbeit von Parteien, Fraktionen, Mandatsträgern oder Wahlbewerbern – insbesondere zum Zwecke der Wahlwerbung – ist grundsätzlich unzulässig.

Die Publikation stellt keine rechtsverbindlichen Aussagen des Herausgebers dar; sie dient lediglich der Information und der Urteilsbildung.



